

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 14.12.2023 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Ing. Johann Plakolm, MA	ÖVP	
Christine Koll	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Irmtraud Konczalla	ÖVP	
Mag. Thomas Kriegner-Gruss	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Brigitte Raffener, PMSc	GRÜNE	
Melanie Riegler	SPÖ	
Ulrich Steininger, B.A.	GRÜNE	
Michael Vierlinger, BEd MEd	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Lukas Weinlich	ÖVP	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Renate Auberger	SPÖ	
Daniela Beismann	SPÖ	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Dipl.-Ing. Daniel Aschauer.	GRÜNE	Vertretung für Frau Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer
Franz Holzinger	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Christian Engleder
Benedikt Koll	ÖVP	Vertretung für Ricarda Vierlinger
Monika Reitermayr	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Ing. Franz Trummer	ÖVP	Vertretung für Herrn Christian Lackner

Nicht Anwesende:

Ing. Christian Engleder	ÖVP	entschuldigt
Sabine Hofstätter	FPÖ	entschuldigt; keine Vertretung möglich
Christian Lackner	ÖVP	entschuldigt

Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer	GRÜNE	entschuldigt
Christian Schindler	SPÖ	entschuldigt
Ricarda Vierlinger, MSc MBA	ÖVP	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 9.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft - Nachtragsvoranschlag 2023
3. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 - Verwendung
4. Voranschlag 2024 und MEFP 2025 - 2028
5. Sportunion Walding - Ansuchen Vereinsförderung 2023 / Baukostenbeitrag Bauvorhaben Kantine
6. Vereinsförderungen 2023
7. SPÖ Walding - Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage
8. Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) - Wahl des alternativen Ansatzes gem. Art. 6 Abs. 6
9. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West - Kostenbeitrag 2024 - 2027
10. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West - Bonus Maßnahmen
11. Pösting Güterweg Schloßstraße - Erlassung der Verordnung gemäß §11(1) OÖ Straßengesetz 1991
12. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 11 (Auf der Kohlwiese,XXXX, Gemeinde) - Widmung
13. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 32 (XXXX, Auf der Kohlwiese)

14. Vermessungsurkunde GZ 11978 Neue Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 11,748 (Weidenstraße) inklusive Anpassung des Wegenetzes Öffentliches Gut - Gemeinde Walding im Bereich Mühlkreisbahnstraße, Weidenstraße und Hagerweg.
15. Vermessungsurkunde GZ 11922F Sicherung Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 12,257 (Mühlkreisbahnstraße) und 10,882 (Ziegelbauerstraße) sowie ein Signal in ca. Bahn-km 11,56
16. Grössmann Reinhard - Weiterbestellung Amtsleiter
17. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Franz Holzinger gelobt in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

- **Petition „Regional Stadtbahn“:** Ich ersuche nach wie vor diese Petition zu unterschreiben. Es gab zu diesem Thema schon eine Pressekonferenz, wonach sich Stadt und Land geeinigt haben, dort 667 Millionen Euro zu investieren, um die Durchbindung vom Mühlkreisbahnhof zum Hauptbahnhof zu ermöglichen. Dadurch kann eine Attraktivierung der Mühlkreisbahn stattfinden.
- **Jörgmayrstraße 12 – alter Bauhof:** Des Öfteren haben wir in diesem Gremium und im Bauausschuss darüber gesprochen. Kürzlich haben wir eine Planungsstudie vom Architekten DI Andreas Fiereder, Two in a Box, vorgestellt bekommen. Die Leute von den Fraktionen, die dabei waren bzw. im Bauausschuss sind, wissen Bescheid. Es gibt eine Studie, die drei Baukörper vorsieht, einen für gewerbliche Nutzung, dahinter liegend für Wohnbau Nutzung.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger kommt um 18.05 Uhr.

- **Personelles:** Wir haben immer wieder personelle Veränderungen. Wir suchen derzeit folgendes Personal: SachbearbeiterIn für die Finanzabteilung, Pädagogische Assistentin für den Kindergarten und für den Hort. Bitte weitersagen.

- **Schreiben BH UU:**

Gestern bekamen wir ein Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Am 20.9.2023 fand eine Verkehrsbegehung im Bereich Schulerberg statt. Uns ist mitgeteilt worden; ich zitiere den letzten Absatz: „Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung schließt sich dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen an, und beabsichtigt Verordnungen in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und eine 30 km/h Beschränkung zu erlassen.“ Im näheren Text geht es um 150 m. Wir werden in der Richtung noch eine Antwort verfassen, aber es wurde zumindest einmal gehört und respektiert, was am 20.9.2023 bei dieser Begehung entsprechend kundgetan wurde.

2. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft - Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Walding

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 9.384.000 Euro und Auszahlungen von 10.418.000 Euro **auf -1.034.000 Euro.**

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 idgF. gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von insgesamt 1.050.600 Euro (= bereinigter Saldo) veranschlagt sind.

Der bereinigte Saldo in der laufenden Gebarung errechnet sich wie folgt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.034.000
Euro Rücklagenzuführungen (Zeitwertkonto)	-16.600
<hr/>	
Euro bereinigter Saldo:	-1.050.600
Euro	
<u>Rücklagenentnahmen (davon 108.100 Euro Bedeckung Leasingfinanz.)</u>	<u>+1.050.600 Euro</u>

Saldo

0 Euro

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 3.374.500 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 693.400 Euro und Abgänge von insgesamt 1.769.900 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 1.076.500 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 2.298.000 Euro gerechnet.

Laut den vorliegenden Planungen bestehen zu Jahresbeginn innere Darlehen in Höhe von 610.800 Euro. Im Finanzjahr 2023 sind Rückzahlungen von insgesamt 459.700 Euro geplant. Somit bleiben 151.100 Euro als innere Darlehen bestehen.

Hinweise zur buchhalterischen Darstellung:

- Rücklagenentnahmen von zweckgebundenen Einzahlungen (z.B. Kanalanschlussgebühren) sind ausschließlich im Rahmen eines Pseudovorhabens (Vorhabencode 5) abzuwickeln. Siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im VA-Erlass 2023 (Pkt. 1.3.5).
- Rücklagenentnahmen, die für den Haushaltsausgleich in der laufenden Gebarung

herangezogen werden, sind dem Ansatz 981000 zuzuordnen.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Netto-Schuldendienst in der laufenden Gebarung soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 378.100 Euro belaufen (Vergleich VA 2023 = 379.900 Euro). Darüber hinaus ist im Rahmen des investiven Einzelvorhabens „BA 18 – Kanalsanierungen VHC 1“ eine Darlehenssondertilgung in Höhe von

196.200 Euro budgetiert. Diese wird mittels einer Rücklagenentnahme aus der Kanalbau-rücklage finanziert. Eine Passivierung (VA-Konto 3071xxx) dieser Rücklagenmittel ist nicht vorzunehmen, da es sich bei diesen Rücklagenmittel nicht um Interessentenbeiträge handelt; siehe dazu die entsprechenden Prüfungsfeststellungen zum Rechnungsabschluss 2021.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 um 75.400 Euro auf insgesamt 418.300 Euro reduzieren. Dies ist vor allem auf die Abgänge beim „AWV Unteres Rodltal“ zurückzuführen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen Wasser und Kanal sowie aus Infrastrukturkostenbeiträge ist gegeben.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im vorliegenden Dienstpostenplan wurden keine Änderungen vorgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass in Zusammenhang mit den vorhandenen Dienstpostengruppen von der Marktgemeinde Walding künftig eine Aufstellung gemäß den Durchführungsbestimmungen unter Punkt I, IKD-2019-449942/25-Wb vom 02.09.2021 der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen ist. Diese „Zusatzinformationen“ sind für die Aufsichtsbehörde gedacht und nicht Teil des offiziellen Dienstpostenplans im VA bzw. NVA.

Investive Gebarung:

Folgende Vorhaben (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis des Nachtragsvoranschlags einen negativen Saldo im Jahr 2023 aus:

Vorhaben	Fehlbetrag (Euro)	Finanzierung/Anmerkungen
Aufschließung Fiereder	-31.800	Bei Einbindung der Vorjahressalden ergibt sich in Summe ein ausgeglichenes Ergebnis
Aufschließung Mahringer	-1.000	
Aufschließung Gewerbepark B127	-70.400	
Aufschließung Voglsam	-187.100	
Aufschließung Gärtner	-16.600	
Aufschließung Nöbauer	-22.000	
Wasserleitung Mursberg/Jörgensb.	-6.500	
BA18 – Kanalsanierung VHC1	-102.700	
SUMME	-438.100	

Im Allgemeinen wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind; jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen

Hinweis zur buchhalterischen Darstellung:

Wir halten fest, dass bei den im Rahmen der beiden investiven Einzelvorhaben „Gemeindestraßen 2020“ sowie „Kanalüberprüfungen Zone 1 VHC“ veranschlagten Stornos (-2.200 Euro bzw. -1.100 Euro) es sich um buchhalterische Berichtigungen aus den Rechnungsjahren 2020 bzw. 2021 handelt.

Verrechnung zwischen laufender und investiver Gebarung:

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung veranschlagten Beträgen überein.

Zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben bzw. für Rücklagendotierungen wird von der laufenden Gebarung ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.104.000 Euro zur Verfügung gestellt, der sich wie folgt untergliedert:

- 46.200 Euro Interessentenbeiträge (Wasser und Kanal),
- 199.300 Euro Betriebsmittelüberschuss Kanal und
- 858.500 Euro können sinngemäß allg. Deckungsmitteln zugeordnet werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (SA00) in einer Höhe zwischen

+376.700 Euro (2025) bis zu +749.000 Euro (2026) erwartet. Lediglich im Jahr 2024 ist mit einem negativen Nettoergebnis in Höhe von -64.000 Euro zu rechnen.

Die Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Saldo 5) bewegen sich in einer Höhe zwischen rd. -541.000 Euro (2023) bis zu rd. +1,3 Mio. Euro (2027).

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist laut den vorliegenden Planungen erst ab dem Jahr 2025 wieder einen positiven Saldo (+488.700 Euro) aus, der sich bis zum Jahr 2027 auf +955.300 Euro steigern soll.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Marktgemeinde geplante Vorhaben im Kinderbetreuungsbereich u. a. aufgrund der derzeitigen Budgetsituation nicht realisieren kann. Die Marktgemeinde wird ihre bestehenden Gemeindevorrichtungen auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten haben. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Weitere Feststellungen:

- Der Bauhofbetrieb weist auf Basis des Ergebnishaushaltes einen Abgang in Höhe von 41.500 Euro aus. Hinsichtlich der Berechnung von Vergütungsleistungen verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im VA-Erlass 2023 (Pkt. 1.8); als Zielsetzung gilt hierbei ein Betriebsausgleich. Die Marktgemeinde hat entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- Die Höhe der Ertragsanteile sowie die der Landesumlage haben sich aufgrund einer zwischenzeitlich eingelangten Information der Direktion Inneres und Kommunales neuerlich verändert. Die aktuellen Zahlen sind dem Schreiben IKD-2022-760428/70-Pr vom 9. November 2023 zu entnehmen. Die Marktgemeinde Walding muss demnach mit

Mindereinzahlungen in Höhe von rd. 105.700 Euro rechnen.

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Walding und die Änderungen im Dienstpostenplan werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Die Finanzlage der Marktgemeinde Walding ist angespannt. Wie bereits festgehalten, hat sich die Höhe der Ertragsanteile für das Jahr 2023 neuerlich verändert. Die Marktgemeinde muss demnach mit Mindereinzahlungen in Höhe von rd. 105.700 Euro rechnen, wodurch sich der negative Saldo in der laufenden Gebarung auf -1,14 Mio. Euro erhöhen wird. Ein Haushaltsausgleich ist mit vorhandenen Rücklagenmittel jedoch noch möglich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Nachtragsvoranschlag 2023 zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

3. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 - Verwendung

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner-Gruss

Bgm. Ing. Johann Plakolm: AL Reinhard Grössmann machte mich gerade aufmerksam, dass sich die Zahl bei der Sonderbedarfszuweisung geändert hat. Die Sonderbedarfszuweisungen betragen nicht 43.200 Euro, sondern 64.200 Euro.

Über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 muss der Gemeinderat entscheiden:

- ob diese für ein investives Einzelvorhaben verwendet oder
- ob eine Rücklage gebildet werden soll.

Die Sonder-Bedarfszuweisung beträgt € 64.200 und soll für das Vorhaben „ÖBB-Kreuzung“ verwendet werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 für das investive Einzelvorhaben „ÖBB-Kreuzung“ verwendet werden.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: 64.200 Euro bekommen wir als Sonderbedarfszuweisungsmittel seitens des Landes OÖ. Wir sollen dem Land OÖ mitteilen, wo wir das Geld gutschreiben, damit das auch entsprechend beschlossen ist.

Mag. Stefan Zauner: Ich ging davon aus, dass die Eisenbahn-Kreuzung in den mittelfristigen Finanzplänen schon ausfinanziert ist. Ich hatte gestern diesbezüglich ein Gespräch mit AL Reinhard Grössmann. Bei diesem Gespräch wurde ich über die neuen Zahlen informiert, dass die Eisenbahnkreuzung noch nicht ausfinanziert ist. Ursprünglich waren wir immer der Meinung, wir könnten das Geld einem anderen investiven Einzelvorhaben zuführen, aber wenn die Eisenbahnkreuzung noch nicht ausfinanziert ist, dann stimmen wir natürlich diesem Antrag zu.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

AL Reinhard Grössmann: Zur Klarstellung: das sind Vorschüsse, kein zusätzliches Geld. Wenn wir Sondermittel bekommen, sind das Vorgriffe der Sonderbedarfszuweisungsmittel auf die nächsten Jahre, die wir jetzt schnell bekommen. Das haben wir schon in der Coronazeit bekommen. Das ist jetzt wieder ein Vorgriff.

Und zum Voranschlag: uns wurde mitgeteilt, wir bekommen eine Steigerung der Sonderbedarfszuweisungsmittel umso und so viel abzüglich der Vorgriffe. Das Geld haben wir schon wieder veranschlagt, das haben wir uns schon wieder alles selbst bezahlt.

Das hört sich immer schön an „Das Land fördert die Gemeinden“. Wir zahlen alles selber.

4. Voranschlag 2024 und MEFP 2025 - 2028

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner-Gruss

Zu Pkt. 9: Änderung des Dienstpostenplans wurde in der GV-Sitzung GV 5-2023 beschlossen.

Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

- 1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	11.465.300
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	11.513.400
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-48.100

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 48.100 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da der Stand am Girokonto diese Auszahlungen abdeckt.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung: Zuführungen zu den Projekten

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Anpassungen im Bereich der Gebührenhaushalte bei Abfall, Wasser und Abwasser (zur Sicherstellung der Kostendeckung)
- Auflösung allgemeine Haushaltsrücklage

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2024	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	398.201,10	398.201,10
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.081.642,14	1.081.642,14
Summe	1.487.692,09	1.487.692,09
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		0

*Anmerkung: stimmt nicht überein, da im RL-Nachweis programmtechnisch jeweils nur der aktuelle Stand aus K5 dargestellt wird.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2,8 Mio. Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag in Höhe von EUR 500.000,00 abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	NVA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	9.548.310,85	9.384.000	10.429.300
Auszahlungen:	8.892.516,51	10.418.000	10.759.100
Saldo:	655.794,34	-1.034.000	-329.800

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 351.451,15 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, weil der Finanzierungshaushalt gesamt im MEFP positiv ist. Der Ergebnishaushalt ist im MEFP positiv.
Die Gemeinde hat ein positives Nettovermögen

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.120.200 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (608.600 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+51.800/- 5.600 Euro).

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.920.700	11.415.700	11.086.300	11.407.100	11.628.900
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	12.136.900	11.484.800	10.891.500	11.004.100	11.241.100
Nettoergebnis (SA 0)	-216.300	-69.100	194.800	403.000	387.800
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	456.100	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	463.900	390.200	361.900	423.800	546.200
Nettoergebnis (SA 00)	-224.000	-459.300	-167.100	-20.800	-158.000

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im MEFP ist 2025 geplant, ein Darlehen iHv € 23.000,00 für Planungskosten beim Vorhaben Ausbau Hort aufzunehmen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtsumme: (SU361)	390.900	398.100	354.800	256.400	104.600

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Keine Auswirkungen von Projekten für lfd. Einnahmen/Ausgaben.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

- Planungskosten Hort € 100.000,00 sind 2025 vorgesehen.
- Notwendige Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten werden bis 2025 aufgeteilt dargestellt.
- Geplanter Schrankenübergang und Straßenzusammenlegung Weidenstraße wurde in den Jahren 2024 bis 2025 mit € 212.400 bzw. € 149.200 als Verrechnungen aus der operativen Gebarung veranschlagt.
- 10-Jahres-Service für die Hubrettungsbühne wurde auf 2024 verschoben.
- Hochwasserschutz Eferdinger Becken: Zuführung aus der lfd. Gebarung im Jahr 2024.

- Ablöse der Versicherung für Hagelschaden Jörgmayrstr. 12 ist 2024 in der operativen Gebarung vorgesehen.
- Innere Darlehen sind zu Beginn des Jahres mit rd. € 135.700,00 vorhanden.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

In Zukunft muss besonderes Augenmerk auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gelegt werden und Einsparungspotentiale gefunden werden.

Die Instandhaltungsmaßnahmen bei den schon älteren Gebäuden müssen im Auge behalten werden.

Für die Vorhaben Sanierung Jörgmayrstr. 12 und Neubau Hort sind im MEFP noch keine Mittel vorgesehen.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es gibt keine genehmigungspflichtigen Änderungen.
Folgende Änderungen im DPPI sollen beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung am 21.09.2023 eine Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen. Diese Änderung des Dienstpostenplanes ist aufgrund des Oö Budget-Begleitgesetz 2017 i.V.m. dem Erlass des Landes Oö. IKD-2017-455838/24-Wb vom 15.01.2018 und der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 nicht genehmigungspflichtig.

Nicht genehmigungspflichtige Änderungen dürfen aber nur mehr im Zuge des Nachtragsvoranschlags bzw. Voranschlags durchgeführt werden. Deshalb muss auch die Änderung vom GR-Beschluss v. 21.09.2023 mit dem Voranschlag 2024 nochmals mitbeschlossen werden.

Darstellung in PE=Personaleinheiten lt. derzeitigen rechtsgültigen DDP (vor der Änderung am 21.09.2023):

Dienstpostenplan							
Allgemeine Verwaltung							
PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	D P G	Aktuelle Einstufung ¹	Einstufung nach DPG ²
1	B	GD 9.1 GD 10.4	B II-VII		-		
1	VB	GD 13.1 GD 14.1		Auf Rechnung eines GD 13 gem. §11 (1)	3	GD 13.1	GD 13.1
1	VB	GD 13.1 GD 14.1		Auf Rechnung eines GD 13 gem. §11 (1)	3	GD 13.1	GD 13.1
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine

							Änderung
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung
1	VB	GD 17.4			4	GD 17.4	Keine Änderung
1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1,75	VB	GD 18.5		0,5 PE auf Rechnung eines GD 17 gem. § 11 (1)	4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 befristet bis 31.5.2025 gem.§ 2 DPPL-VO 2019	4	GD 18.5	GD 18.5
0,7	VB	GD 21.7			4	-	Keine Änderung
Bücherei							
0,75	VB	GD 18.EB			4	GD 18.EB	Keine Änderung

Kindergarten, Krabbelstube und Hort							
13,91	VB	KBP	I L/I 2b 1				
10,31	VB	GD 22.3	I/d				
Handwerklicher Dienst							
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad-personam XXXX II/p 1 *				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam XXXX II/p 1				
2	VB	GD 19.1	II/p 3				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 23.2	II/p 3				
1	VB	GD 23.1	II/p 4				
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1	II/p 5				

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

* Pension mit 31.10.2022 ab 1.11.2022 nur mehr Schema neu GD 18.1

Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. November 2019 die OÖ. Gemeinde-

Dienstpostenplanverordnung 2019(neu) erlassen. Sie wurde mit LGBl. Nr. 120/2019 kundgemacht und ist mit 13. Dezember 2019 in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine weitere Reduktion der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen, was zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie und zu einem weiteren Bürokratieabbau führt.

U.a. wurde folgende Möglichkeit geschaffen:

- **Schaffung von Dienstpostengruppen in Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und einer Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppen (§§ 2, 3 und 6 bis 11)**

Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten. Ausgehend von der Einreihung nach § 2 Abs. 4 besteht somit innerhalb dieses Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine befristete Umreihungsmöglichkeit.

Vorgehensweise zu den Umreihungen:

I. Zuordnung zu einer Funktionslaufbahn gem. § 2 Abs. 4:

Diese Vorgabe ist durch den vorhandenen rechtskräftigen (genehmigten bzw. verordnungsgesprüften) Dienstpostenplan bereits erfüllt.

II. Höherbewertung nach § 2 Abs. 3 und Umreihung gem. § 3 Abs. 1:

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen können innerhalb der festgelegten Dienstpostengruppe entsprechende **Höherbewertungen im Dienstpostenplan** (§ 2 Abs. 3) und in der Folge **dienstrechtliche Umreihungen** (vgl. § 3 Abs. 1) erfolgen.

Diese Höherbewertungen sind ebenso wie die anschließenden Umreihungen jeweils **längstens** auf einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu befristen.

Gem. § 2 Abs. 2 werden nachfolgende **Dienstpostengruppen** im Sinn des Abs. 1 festgelegt:

1. DPG 5 = GD 25 bis 21
2. DPG 4 = GD 20 bis 16
3. DPG 3 = GD 15 bis 11

Nach Rechtskraft der Dienstpostenplanänderung soll der Gemeindevorstand die entsprechende Umreihung in die höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren - umsetzen.

Weiteres Vorgehen:

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf einer solchen Befristung über deren Auslaufen zu informieren (vgl. § 3 Abs. 4).

Der Gemeinderat hat sodann zu prüfen, ob die Kriterien, die zur Höherbewertung geführt haben, noch vorliegen. Sollte dies zutreffen, kann der Gemeinderat für einen weiteren befristeten Zeitraum (längstens fünf Jahre) die Höherbewertung des Dienstpostens festlegen und soll in der Folge der Gemeindevorstand gleichgehend die weitere befristete dienstrechtliche Umreihung vornehmen.

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen ist bei der Marktgemeinde Walding folgender Dienstposten betroffen:

1) Höherbewertung des Dienstpostens GD 17.4 in GD 16.3 Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion

Gehaltsschema NEU: **Funktionslaufbahn GD 17.4**
 Funktion: Buchhalter/in u. Sachbearbeiter/in

Zuteilung zur Hauptgruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

Sachbearbeiter Buchhaltung

Kontierung (vorwiegend Einnahmen)
Verbuchung
Eingabe in EDV
Kassabericht - Kontierung div. Kassabelege
Zahlungsverkehr Elba
Vertretung Kassensführer
Tagesgeschäft, Buchungsabschluss
Vorschreibung (Miete), Gebührenänderungen
Kommunalsteuer, FinanzOnline, Jahreserklärungen
Vermögen, Vermögensbuchungen, Anlage Vermögenskonten
Ablage gesamten Belege im Easy, diverse Eingaben
Voranschlags- u. Rechnungsabschlussarbeiten

Diverse Bestellungen + div Aufstellungen Bauhof

Gebäudeverwaltung

Vergebührung von Mietverträgen/Finanzamt
Indexverwaltung, Objektverwaltung
BK Abrechnung aller vermieteten Objekte

Mitarbeit Standesamt

Ausstellung StbN, Sterbefälle, Aufgebote, Eheschließungen, Inbox-Mitteilungen, div. Nachfassungen

Sportpark

Bandenwerbung

Gesunde Gemeinde

Schrittführer bei Sitzungen
Verfassen der Protokolle
Vorbereitung div. Veranstaltungen (Plakate, usw.)
Eintragung auf Homepage gesundes Oberösterreich

Ausschuss Familien-Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Gewerbeakte

Evidenthaltung der Gewerbeakte Neugründungen, Änderungen

Begründung der Höherbewertung in GD 16.3 Qualifizierte Sachbearbeiterin

Gem. Einreichungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines/r qualifizierten Sachbearbeiters/in folgende Tätigkeiten im Verwaltungs- u. Wirtschaftsbereich:

- a) das Verfassen von Sachverhaltsdarstellungen sowie die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensordnungen sowie nicht standardisierter Bescheide; die Erteilung von Bewilligungen:
- b) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder
- c) mit lit. a und b vergleichbare, überwiegend standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Verwaltungsfachdienstes (einschließlich Rechnungsfachdienst) gem. Dienstzweig C/1 der Anlage zur Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung bzw. dem Verwaltungs- u. Wirtschaftsfachdienst gem. II. Teil lit. c Z. 19 Oö. LVBV.

Hohes Maß an Selbstständigkeit, nicht nur in Routinefällen.

Verwendungsvoraussetzungen: Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch einschlägigen Lehrabschluss oder Berufspraxis; genaue Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften und Gesetze.

Die Aufgaben der o.a. Aufgabenbeschreibung erfordern hohes Maß an Selbstständigkeit u. genaueste Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften u. Gesetze.

Seitens der Amtsleitung besteht eine Befürwortung der Höherbewertung.

2) Höherbewertung des Dienstpostens GD 18.5 in GD 16.3 Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion

Gehaltsschema NEU: **Funktionslaufbahn GD 18.5**
 Funktion: Sachbearbeiterin

Besetzt mit 0,63 Personaleinheiten

Zuteilung zur Abteilung Verwaltung – Sekretariat/Personal/Standesamt
unmittelbarer Dienstvorgesetzter: Amtsleiter Grössmann

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

Standesamtsangelegenheiten

Trauungen, Bearbeitung von Sterbefällen, Urkundendrucke, Bearbeitung von Anfragen im ZPR, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, etc.

Verwaltung der Zeiterfassung

Auswertungen, Kontrollen, Korrekturen, Ablage
Eingabe von Dienstzeitprogrammen, Überstunden-, Zeitausgleich- und Urlaubsanträge

Verwaltung des Kinderbetreuungsprogrammes KIGADU

Berechnung und Abrechnung Kinderbetreuungsbeiträge, Gastbeiträge
Administrator für das Programm Kigadu

Organisatorische Angelegenheiten für Reinigung von Gemeindegebäuden durch Fremdfirmen

Schlüsselverwaltung

Schriftführertätigkeit im Familienausschuss

Wohnungsangelegenheiten (Betreutes- bzw. Betreubares Wohnen)

Veranstaltungsangelegenheit

Vermietung und Abrechnung von Veranstaltungen im Musikhaus, Turnsaal, etc.

Sämtliche Landesbeitragsanträge für Stützkräfte, Lohnkosten, Sprachstandsfeststellung, Integration, Schüleraufsicht, etc.

Begründung der Umreihung in GD 16.3 Qualifizierte Sachbearbeiterin

Gem. Einreichungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines/r qualifizierten Sachbearbeiters/in folgende Tätigkeiten im Verwaltungs- u. Wirtschaftsbereich:

d) das Verfassen von Sachverhaltsdarstellungen sowie die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensordnungen sowie nicht standardisierter Bescheide; die Erteilung von Bewilligungen:

e) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder

f) mit lit. a und b vergleichbare, überwiegend standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Verwaltungsfachdienstes (einschließlich Rechnungsfachdienst) gem. Dienstzweig C/1 der Anlage zur Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung bzw. dem Verwaltungs- u. Wirtschaftsfachdienst gem. II. Teil lit. c Z. 19 Oö. LVBV.

Hohes Maß an Selbstständigkeit, nicht nur in Routinefällen.

Verwendungsvoraussetzungen: Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch einschlägigen Lehrabschluss oder Berufspraxis; genaue Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften und Gesetze.

Die Aufgaben der o.a. Aufgabenbeschreibung erfordern hohes Maß an Selbstständigkeit u. genaueste Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften u. Gesetze.

Seitens der Amtsleitung besteht eine Befürwortung der Höherbewertung.

3) Durch die Wiederinstallierung der vierten Hortgruppe sowie die Schaffung einer vierten Krabbelstubengruppe, ist eine Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogen und die Pädagogischen Assistenzkräfte notwendig.

Weiters wurde die Novelle zum Oö. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz (Oö KBBG) u. zum Oö. Kinderbildungs- u. Betreuungs-Dienstgesetz (Oö KBB-DG) für das Kinderland Oö. mit 15.06.2023 beschlossen.

Folgende Änderungen, welche die Dienstzeit betreffen, erhöhen auch die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten im Kinderbetreuungsbereich:

- Wegfall der Aliquotierung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit bei gruppenführenden Pädagogen/innen
- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit in Krabbelstuben von 3 auf 4 Stunden
- Erhöhung der Dienstzeit für Leitungsaufgaben von 2 auf 3 Stunden pro geleiteter Gruppe

Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogen von **13,91 auf 14,75 Personaleinheiten**.

Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogischen Assistenzkräfte von **10,31 auf 10,70 Personaleinheiten**.

4) Bei den Dienstposten in der Funktionslaufbahn GD 13 soll die Darstellung wie folgend lauten: **GD 13.2 Referent/in mit besonderer Funktion (und nicht wie gehabt auf GD 13.1 Abteilungsleiter/in Gemeinde der Kategorie VI)**.

Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan wie folgend beschließen:

Darstellung in PE=Personaleinheiten:

Dienstpostenplan							
Allgemeine Verwaltung							
PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	D P G	Aktuelle Einstufung ¹	Einstufung nach DPG ²
1	B	GD 9.1	B II-VII		-		
1	VB	GD 13.2 GD 13.1			3	GD 13.2	GD 13.2
1	VB	GD 13.2 GD 13.1			3	GD 13.2	GD 13.2
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung
1	VB	GD 17.4		GD 16.3 befristet bis 31.12.2028 gem.§ 2 DPPL-VO 2019	4	GD 17.4	GD 16.3
1	VB	GD 18.5		0,375 GD 18.5 0,625 GD 16.3 befristet bis 31.12.2028 gem. § 2 DPPL-VO 2019	4 4	GD 18.5 GD 18.5	Keine Änderung GD 16.3
1,75	VB	GD 18.5		0,5 PE auf Rechnung eines GD 17 gem. § 11 (1)	4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 befristet bis 31.5.2025 gem.§ 2 DPPL-VO 2019	4	GD 18.5	GD 18.5
0,7	VB	GD 21.7			4	-	Keine Änderung
Bücherei							
0,75	VB	GD 18.EB			4	GD 18.EB	Keine Änderung
Kindergarten, Krabbelstube und Hort							
14,75	VB	KBP	I L/I 2b 1				
10,70	VB	GD 22.3	I/d				
Handwerklicher Dienst							

1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam XXXX II/p 1				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam XXXX II/p 1				
2	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 23.2	II/p 3				
1	VB	GD 23.1					
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1					

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird
* Pension mit 31.10.2022 ab 1.11.2022 nur mehr Schema neu GD 18.1

10. Weiterführende Informationen

Ende November war das Ergebnis der lfd. GT nach Abzug aller zur Verfügung stehender Rücklagen noch immer negativ. Durch Veranschlagung die Ablöse für den Hagelschaden Jörgma-yrstr. 12 konnte dies wieder ausgeglichen dargestellt werden.

2024 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit **€ 329.800 negativ!**

Der Haushaltsausgleich kann nur durch die Zuführung von allgemeinen Rücklagen in Höhe von rd. **€ 350.000** erreicht werden.

Es verbleiben danach nur noch allgem. Rücklagen in Höhe von rd. **€ 200.000!**

Im MEFP ist das Ergebnis 2025 mit **- € 471.000** und 2026 mit **- € 52.400** auch noch negativ. Es sind ab 2026 eigtl. keine Vorhaben mehr eingegeben.

Daraus ist klar erkennbar, dass, sollte sich die Entwicklung so fortsetzen und keine Maßnahmen getroffen werden, 2025 nicht mehr genügend Rücklagen für Haushaltsausgleich vorhanden sein werden!

11. Prioritätenreihung der Projekte: - Zuführungen Eigenmittel

		2024	2025	2026	2027	2028
1	ÖBB-Kreuzung Weidenstraße	212.400	149.200			
2	10-Jahres-Service Hubrettungsbühne	31.600				
3	Kindergarten Sanierung	37.000 4.000	37.000			
4	WEV	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
5	Hochwasserschutz Eferd. B.		56.000			
6	Gehweg Lindham		100.000			
7	Geh- u. Radweg	20.400				
8	Rodl- Renaturierung	9.000				

Vorhaben ohne Zuführung von Eigenmittel:

9 Hort – Neubau

12. Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sind 2024 wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 % des Steuermessbetrages
Hundeabgabe für jeden Hund jährlich	50,00
Hundeabgabe – Wachhunde; Hunde zur Ausübung eines Berufs/Erwerbs jährlich	20,00
Kanalgrundgebühr je m ² jährlich	1,32
Kanalgebühr je m ³ jährlich	2,30
Abfallgebühr 60 l Tonne je Abfuhr	7,51
Abfallgebühr 90 l Tonne je Abfuhr	11,28
Abfallgebühr 120 l Tonne je Abfuhr	15,02
Abfallgebühr 90 l Abfallsack anstelle 90 l Tonne	11,28
Abfallgebühr je 90 l Sack	7,62
Abfallgebühr 770 l Container je Abfuhr	96,43
Abfallgebühr 1100 l Container je Abfuhr	137,75
Sperrmüllgebühr je angefangene 50 kg bei Abholung	14,53
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die ersten 100 m ³ eines Betriebsjahres	0,55
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die restliche Bezugsmenge eines Jahres	1,20
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die Entnahme aus Hydranten	2,00
Wasserbezugsgebühr je m ³ für die Abgabe an die Marktgemeinde Feldkirchen und an die Wassergenossenschaft Schwarzgrub	0,80
Wassergrundgebühr	180,00
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen bis 50 m ² Nutzfläche sowie Dauercamper	150 % der Freizeitwohnungspauschale
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200 % der Freizeitwohnungspauschale

13. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation für Wasser und Kanal sind Beilagen im Voranschlag.

14. Wasser- und Kanalgebührenordnung:

Die Wasser- und Kanalgebührenordnungen müssen entsprechend der Hebesätze und der vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren angepasst werden.
Bei der Wasser- und Kanalgebührenordnung müssen weiters die Gebühren erhöht werden.

15. Abfallgebührenordnung:

Hier müssen ebenfalls die Gebühren erhöht und die Verordnung geändert werden.

Gemeinde Walding, am 7.12.2022

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a. den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2024 in der vorliegenden Fassung***
- b. die vorliegenden Dienstpostenplan mit den Änderungen per 1.1.2024***
- c. die Festsetzung der Hebesätze und Abgaben***
- d. die Kanalanschlussgebühr: EUR 27,83 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 4.174,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer***
- e. die Wasseranschlussgebühr: EUR 16,68 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 2.502,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer***
- f. Beginn der Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung mit 01.01.2024***
- g. Beginn der Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung mit 01.01.2024***
- h. Beginn der Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung mit 01.01.2024***
- i. den Mittelfristigen Finanzplan 2025 - 2028 in der vorliegenden Fassung***
- j. die Prioritätenreihung für Vorhaben***
- k. den Kassenkredit in Höhe von EUR 500.000,00***

AL Reinhard Grössmann: zu Pkt. 11: TLFA wurde 2023 ausfinanziert.

Mag. Stefan Zauner: Bei der Interpretation unterscheiden wir uns markant. Dieses Budget ist das Sinnbild für die ganze Amtszeit der ÖVP seit 2015. Es ist ein ambitionsloses Budget. Das Gemeindeeigentum verfällt. Es sind keine Vorhaben zu erkennen, keine Projekte. Wenn man sich den Amtsvortrag durchliest, dann steht da immer „geplant“, „Gegenmaßnahmen“ und immer die gleiche Phrase: „Auflösung von Rücklagen.“ Jetzt lese ich da, im nächsten Jahr sind

unsere Rücklagen bis auf einen kümmerlichen Rest von 200.000 Euro restlos aufgebraucht. Es gibt keine Investitionen. Wenn Projekte in unserer Gemeinde durchgeführt werden, gehen die von anderen Fraktionen aus z.B.: Umstieg auf alternative Heizformen, was eine Herzensangelegenheit der GRÜNEN ist. Der Ursprungsantrag kam von den GRÜNEN. Oder ein Projekt von unserer Fraktion „Modernes Wohnen“. Wenn die ÖVP - Fraktion Energie umsetzt, dann nur in destruktiver Form z.B.: die Einrichtung TiPi: wird ständig angegriffen oder Fahrtkostenzuschüsse werden gestrichen. Wir haben jetzt die Situation, dass die laufende Geschäftstätigkeit mit 329.000 Euro im Minus ist. Wir lösen unsere Rücklagen auf. Wir haben erst 2025 den Umbau vom Hort veranschlagt. Was machen wir bis dahin? Ich kann mich erinnern, 2017 war die erste Aussendung von „Wir bauen das Haus des Kindes“. Wir warten immer noch auf den Spatenstich von „Walding Mitte“. Es ist ein trauriges Budget. Die SPÖ - Fraktion stimmt mit Ausnahmen von zwei Punkten dem VA 2024 nicht zu.

Mag. Stefan Zauner stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge über die einzelnen Punkte gesondert abstimmen.

Brigitte Raffener, PMSc: Seit die ÖVP über die absolute Mehrheit im Gemeinderat verfügt, ist es so, dass wir von der Opposition, bei der Finanzerstellung des Voranschlags nicht mehr eingebunden werden. Früher war es üblich, dass die Fraktionsobmänner zu den Vorbesprechungen eingeladen wurden. Die Zusammenarbeit war sehr konstruktiv. Jeder konnte seine Ideen einbringen. Diese Besprechungen finden in dieser Form nicht mehr statt. Ich weiß nicht, inwieweit die ÖVP - Fraktion informiert ist, der Bürgermeister Ing. Johann Plakolm musste eine Meldung an die BH UU machen, dass wir voraussichtlich einen negativen Voranschlag 2024 haben werden. Es wäre gut gewesen, wenn die Opposition auch bei der letzten Finanzausschusssitzung eingebunden gewesen wäre oder die Sitzung zu einem früheren Zeitpunkt abzuhalten, so dass wir konstruktiv gemeinsam am VA 2024 arbeiten hätten können. Es hat so nicht stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt, als die Finanzausschusssitzung stattfand, wurden wir am 4.12.2023 allgemein über die grobe Situation informiert. Früher, als ich noch Finanzausschussobfrau gewesen bin, hätte es das so nicht gegeben. Wir haben schon rudimentär gewisse Informationen zur Verfügung, aber keine Details. Und das ist für mich keine vertrauensbildende Maßnahme. Das ist auch einer der Gründe, warum wir dem VA 2024 nicht zustimmen können. Mir fehlen die Ziele und Pläne vom Bürgermeister Ing. Johann Plakolm. Was passiert jetzt mit diesem Budget?

Die Situation ist auch die, dass die Gemeinden ausgehungert werden. Die meisten Gemeinden in OÖ sind ÖVP geführt. Die Bürgermeister sollten sich gemeinsam auf die Füße stellen. Man könnte eine Pressekonferenz mit den anderen Parteien machen. Man muss sich als Gemeinde wehren. Wir werden dem VA 2024 nicht zustimmen. Leider ist die Situation wie sie ist, das frühere Miteinander, weil es früher keine ÖVP - Mehrheit gab, wird leider nicht mehr gelebt.

Mag. Helmut Mitter: Man muss das aus zweierlei Gesichtspunkten sehen. Ich kann Frau Raffener nur beipflichten. Bei der Prioritätenreihung haben wir keinen Spielraum mehr aber auch nicht die richtigen Ideen. „Wir verwalten statt gestalten“ das ist der klassische Politspruch. Was in den letzten ein oder zwei Jahren auf uns zugekommen ist, das seht ihr jetzt. Projekte, die wir uns für ein bestimmtes Kalenderjahr vorgenommen haben, werden meistens erst im kommenden Jahr umgesetzt, was dazu führt, dass wir eine Schieflage in der Gebarung haben. Wir sahen das 2022. 2022 hatten wir ein vermeintliches trügerisches Plus von 655.000 Euro. Ich kann mich noch daran erinnern, die ÖVP - Fraktion hat diese Gebarung ganz groß gefeiert. Prompt sahen wir im Nachtragsvoranschlag eine Nachbesserung von einem fix zugesagten Projekt von minus 1.034.000 Euro. Wenn man das zusammenlegt, sieht man, dass sich eigentlich ein konstantes Minus von 300.000 Euro bis 400.000 Euro über die Jahre zieht. Wenn das mit den 200.000 Euro Rücklagen so weitergeht, sind wir nächstes Jahr auch ganz deutlich im Minus.

Wir dürfen uns mit den Gemeinden nicht vergleichen, die nicht so finanzstark sind wie wir, die Abgangsgemeinden sind, sondern wir müssen uns mit denen vergleichen, die finanziell so stark sind wie wir und da sind wir eher schon Schlusslicht. Die angesprochene Situation im Finanzausschuss ist zusätzlich ein riesengroßes Problem. Brigitte Raffener stellte im

Finanzausschuss einen Antrag, dass wir eine fraktionsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit in Richtung des zweiten Punktes, den ich erwähnen möchte, betreiben sollten. Das neue Finanzausgleichsgesetz, das heute im Nationalrat diskutiert wurde, beinhaltet einen Zukunftsfond, der Milliarden für die Gemeinden bringt. Aus meiner Sicht läuten da alle meine Alarmglocken, weil wir einerseits eine Misswirtschaft bei uns in der Gemeinde, andererseits eine Aushöhlung der Gemeinden von Land und Bund erleben, um die Gemeinden an das Gängelband zu bringen und die Gemeindeautonomie zu unterwandern.

Die Gemeindeautonomie ist in vielen Dingen schon unterwandert worden. Sonderbedarfszuweisungsmittel sind mittlerweile schon etwas Normales. Sonderbedarfszuweisungsmittel werden vom Gemeindegeld abgezweigt, damit diese im Nachhinein an die Gemeinden wieder verteilt werden. Letztendlich ist die Gesamtsituation der Gemeinden massiv unbefriedigend. Wie erleben das in allen Situationen hinter verschlossenen Türen. Es gibt in der Öffentlichkeit eine Partei, die nach außen hin nichts kritisiert, vielleicht hat sie von der Bundesregierung einen Maulkorb auferlegt bekommen. Und das wollen wir aufbrechen, weil es um unsere Gemeinde geht. Deshalb stellte Brigitte Raffener den Antrag im Finanzausschuss, wir sollten eine presseübergreifende Aktion machen, in der der Bürgermeister Ing. Johann Plakolm mit den anderen Fraktionen unsere Argumente und auch die Argumente der anderen Fraktionen, die alle ähnlich sind, darlegt.

Wenn du Brigitte keinen Antrag hier stellst, würde ich den Antrag stellen: „Finanzausgleichs-Desaster - eine Gemeinde wehrt sich“, bei alle im Gemeinderat vertretenen Parteien an die Medien treten und die finanzielle Notlage deutlich machen.“ Wir wollen, dass die Gemeinden finanzierbar sind, dass man als Gemeinderat auch die Aufgaben erfüllen kann, dass man das Geld hat, dass man auch Projekte realisieren kann. Ich wünsche mir, dass wir diese Idee nach außen tragen. Es soll einen starken Auftritt aller Fraktionen nach außen geben. Ich hoffe, dass die ÖVP - Fraktion da vielleicht einlenkt, weil es vielleicht Enthaltungen im Gemeinderat geben wird. Es ist fünf nach zwölf.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir sind nicht so unterschiedlicher Meinung. Die Finanzen sind in vielen Gemeinden, auch beim Bund und Land OÖ, sehr schwierig. Wir Bürgermeister versuchen laufend öffentliche Auftritte in verschiedenen Gremien. Daher habe ich auch, liebe Brigitte, der BH UU vor einigen Wochen Bescheid gegeben, weil wir dazu aufgefordert wurden. Bei einem Minus von 63.000 Euro waren wir gefährdet eine Abgangsgemeinde, Härteausgleichsgemeinde zu werden. Dem vorausgegangen war eine Bürgermeisterkonferenz, wo das Thema auch sehr intensiv besprochen wurde. Es gab verschiedenste andere Veranstaltungen, wo immer wieder beteuert wurde, dass vom Bund und vom Land Unterstützungen kommen. Ich kritisierte selber immer wieder, nur Überschriften zu kennen, aber keine konkreten Dinge. Helmut, du bist selber auf ein paar Sachen vom Bund eingegangen. Diese 2,4 Milliarden Euro vom Bund werden laut Nationalratssitzung im Fernsehen den Gemeinden und den Ländern zur Verfügung gestellt. 1,1 Milliarden Euro für die Kinderbetreuung, 50% davon für investive Vorhaben und 50% für den laufenden Betrieb. Hört sich alles sehr gut an. Vor Wochen war die Stimmung auf dem Tiefpunkt. Wir können nun ein Budget präsentieren, das akut keinen Härteausgleich beschert, weil wir auch in den letzten Tagen noch Mitteilungen bekamen z.B.: für die Kinderbetreuung werden wir 136.000 Euro für den laufenden Betrieb vom Zukunftsfond bekommen.

Es gab noch laufende Reduzierungen aus einem anderen Bereich, dem Pflegebereich, dem Sozialbereich. Beim Sozialhilfverband gab es auch diese krisenhaften Sitzungen. Es gab eine positive Auswirkung Richtung Beitrag der Krankenanstalten. In all diesen Bereichen könnte man das fortsetzen. Die Erstvorlage des Sozialhilfverbandes beinhaltete eine Steigerung des SHV- Beitrages um 24,6%. Die Energiekosten und die Personalkosten sind auch gestiegen. Die Kinderbetreuung ist uns ganz wichtig. Ich will nichts beschönigen, aber wir sind uns einig, dass wir nach außen und nach oben hin, da meine ich das Land OÖ und den Bund, in der Gemeindeautonomie unterwandert werden. Es wird alles Mögliche den Gemeinden zugeordnet und wir stehen sozusagen am Ende der Nahrungskette. In der Zuteilung der Finanzmittel hätten die Gemeinden gefordert, dass der Anteil vom Bundeskuchen von 12% auf 15% steigen soll. Dieser Forderung wurde leider nicht entsprochen. Im Gegenzug sind diese 2,4 Milliarden Euro in den Raum gestellt worden, wo uns die Konkretetheit fehlt. Der Unterschied der

Gemeinden zwischen Bund und Land: die Gemeinden müssen ein ausgeglichenes Budget aufstellen, der Bund tut sich leicht, der macht 21 Milliarden Euro Schulden und präsentiert das Bundesbudget mit einem Abgang von 21 Milliarden Euro. Beim Land ist die Situation ähnlich. Stefan, eine Berichtigung zu dem, diese Rücklagen, die wir jetzt auflösen, sind auch schon in der Zeit nach 2015 entstanden. Ich bin sehr froh, dass wir mit vielen Gesprächen, mit vielen Beteiligten ein Budget erstellen konnten. Es ist eine Rettung in das nächste Jahr. Die Budgeterstellung 2025 wird mindestens so spannend, denn Rücklagen kann man nur einmal auflösen.

Falls es keine anderen Wortmeldungen mehr gibt:

Der Antrag war: „Getrennt abstimmen von Punkt a) bis Punkt k).

Brigitte Raffener, PMSc: Du sagtest bezüglich der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, du hast die Zahlen melden lassen. Du hast eine Meldeverpflichtung.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich sagte das, weil du das kritisiert hast. Ich habe die Zahlen bewusst melden lassen.

Brigitte Raffener, PMSc: Du hast es melden müssen, das ist unsere Verpflichtung. Bei diesen Bürgermeisterkonferenzen findet kein Auftritt nach außen hin statt. Ergänzend zu Helmut Mitter, der ja einen Antrag formuliert hätte, stelle ich den Antrag:

Brigitte Raffener, PMSc stellt gemeinsam mit der SPÖ – Fraktion den Antrag: „Wir beantragen eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem Thema „Zerstörung der Gemeindeinfrastruktur – eine Gemeinde macht mobil – wir wehren uns“.

Das wäre der Wortlaut für unseren gemeinsamen Antrag.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Darf ich in der Reihenfolge von Punkt a) bis k) abstimmen lassen und danach über euren gemeinsamen Antrag?

Jetzt kommen wir zur Abstimmung der einzelnen Punkte über den VA 2024 in der vorliegenden Form:

a)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2024 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

b)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstpostenplan mit den Änderungen per 1.1.2024 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

c)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Festsetzung der Hebesätze und Abgaben beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

d)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussgebühr: EUR 27,83 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 4.174,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

e)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussgebühr: EUR 16,68 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 2.502,00 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

f)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Beginn der Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung mit 01.01.2024 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

g)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Beginn der Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung mit 01.01.2024 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

h)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Beginn der Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung mit 01.01.2024 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

i)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan 2025 - 2028 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

j)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Prioritätenreihung für Vorhaben beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

k)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Kassenkredit in der Höhe von EUR 500.000,00 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Der Beschlussantrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Jetzt kommen wir zur Abstimmung zum Zusatzantrag von der SPÖ - Fraktion und den GRÜNEN. Brigitte, möchtest du uns bitte den Antrag noch einmal erklären?

Brigitte Raffener, PMSc: Der Zusatzantrag lautet:

„Einberufung einer überparteilichen Pressekonferenz, mit dem Thema „Zerstörung der Gemeindeinfrastruktur – eine Gemeinde macht mobil – wir wehren uns.“

AL Reinhard Grössmann: Wäre es nicht besser den Antrag umzuändern in „Zerstörung der Gemeindeautonomie“ statt „Zerstörung der Gemeindeinfrastruktur“?

Brigitte Raffener, PMSc: Gerne können wir den Antrag umändern:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat soll eine überparteiliche Pressekonferenz zum Thema „Zerstörung der Gemeindeautonomie– eine Gemeinde macht mobil – wir wehren uns“ beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP		10	Jakob Loizenbauer, Thomas Kriegner-Gruss, Bgm. Johann Plakolm	
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Trotz dieses Ergebnisses, möchte ich, dass wir das Thema gemeinsam angehen. Ich persönlich wehre mich nicht dagegen, dass wir da entsprechend auftreten.

5. Sportunion Walding - Ansuchen Vereinsförderung 2023 / Baukostenbeitrag Bauvorhaben Kantine

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Ansuchen der Sportunion Walding:

Vor gut 10 Jahren wurde am Fußball Hauptfeld im Sportpark neben der Tribüne eine Erweiterung des damaligen Verkaufskiosk auf einen Mannschaftsraum vorgenommen. Dadurch hatten wir die letzten Jahre zumindest die Möglichkeit eine Ausschank, sowie einige Sitzplätze im Innenbereich anbieten zu können.

Dank starker Zunahme der Besucherzahlen bei den Heimspielen und starke Erhöhung der Anzahl unserer Mannschaften platzt dieser Mannschaftsraum aus allen Nähten. Zudem sind de facto keine Lager und Kühlmöglichkeiten vorhanden, mittlerweile wurde auf der Tribüne bereits eine provisorische Nebenschank mit Grillerei aufgebaut.

Nach langer und intensiver Planungsphase wurde im Vereinsvorstand der Um- bzw. Neubau des Kantinegebäudes beschlossen, die dazugehörige Bauverhandlung fand am 07.12. 2023 statt.

Im Erdgeschoss wird neben der größeren Ausschank auch das Lager, sowie ein eigens zugänglicher Mannschaftsraum (Besprechungen, Trainings, Elterninfo Abende, etc.) errichtet. Das Obergeschoss ist der Kantineenteil für die Heimspiele mit gemütlichen Sitz- und Stehplätzen im Innenbereich. Zudem ist eine direkte Verbindung mit der Tribüne gegeben, auf dieser Plattform befindet sich wiederum eine eigene Ausschank, sowie auch die Grillerei.

Dieses ambitionierte Projekt ist richtungsweisend für unsere Ausrichtung in der Fußball-Sektion, um zusammen mit dem Flutlicht und den Sponsorwänden über eine geeignete Infrastruktur im Waldinger Sportpark zu verfügen.

Somit können wir unseren eingeschlagenen Weg mit der Philosophie auf bestmögliche Nachwuchsarbeit und Ausbildung eigener Spieler konsequent fortsetzen und auch nach sportlich höheren Zielen streben.

Finanzierung:

Die Eröffnung der neuen Kantine ist für Sommer 2024 geplant, alles was möglich ist wird durch Eigenleistungen erbracht.

Der Kostenrahmen beträgt einmalig ca. 300.000 € - die Finanzierung erfolgt durch die Sportunion Walding (keine weiteren Förderungen möglich).

ANSUCHEN

Die Sportunion Walding ersucht wie die letzten Jahre um (jährliche) Vereinssubvention von 3.000 € und bittet zweckgebunden an das Kantine Projekt um einmalige Vorstreckung der Subvention für die nächsten 5 Jahre (2023-2027)

Gesamtsubvention = 15.000€

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die einmalige Vorstreckung der Subvention in der Höhe von 15.000 Euro für die nächsten 5 Jahre beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

6. Vereinsförderungen 2023

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Entsprechend der Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand für Subventionen bis zu einer Höhe von € 2.000,00 zuständig. Über diesen Schwellenwert liegt die Kompetenz beim Gemeinderat.

Nachstehender Verein hat bis zur heutigen Sitzung, um eine Subvention für das Jahr 2023 angesucht:

Ansuchen der „XXXX“:

Der Verein ersucht um Zuerkennung einer erhöhten Vereinsförderung für das Jahr 2023 wegen außergewöhnlich hohen Ausgaben.

Ausgaben von Euro **18.244,34** mittels Aufstellung belegt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für den Waldinger Verein

„XXXX“

3.000 €

an Subventionen gewähren.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

7. SPÖ Walding - Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage

Im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die oö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastungen zu schaffen.

Die Gemeinden in Oberösterreich werden durch die immensen Steigerungen bei den Transferzahlungen für Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag sowie Leistungen für das Sozialbudget des Landes, welche vom Land OÖ einseitig festgesetzt werden und auf die die Gemeinden keinen Einfluss haben, finanziell sehr stark belastet.

Viele Städte und Gemeinden sehen sich derzeit kaum noch in der Lage, die an sie gerichteten Aufgaben finanziell zu bewältigen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wäre ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben. Für das laufende Jahr sind (laut Nachtragsvoranschlag 2023) seitens der Marktgemeinde Walding € 229.200 für die Landesumlage vorgesehen.

Um für Städte und Gemeinden auch in Zukunft die finanzielle Ausstattung für die Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ist eine Neuordnung der Finanzpolitik des Landes OÖ dringend erforderlich. Am Beispiel Niederösterreich wird gezeigt, dass man auf die Landesumlage verzichten kann.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding wendet sich auf dem Petitionsweg an den oö. Landtag sowie den oö. Landtagspräsidenten und fordert beide auf, die Landesumlage vorübergehend auszusetzen.

Mag. Stefan Zauner: Die Landesumlage wird vom Finanzumlagegesetz von 2008 geregelt. Das Gesetz regelt den Prozentsatz, den die Gemeinden an das Land OÖ abzugeben haben. Im laufenden Jahr waren das 229.000 Euro, 2024 haben wir 223.000 Euro. Jetzt könnte man sagen, es sinkt sogar. Aber da muss man dazu wissen, dass sich die Höhe der Landesumlage an der Finanzkraft der Gemeinde der vorangegangenen Jahre orientiert. Das bedeutet im Rückkehrschluss, dass die Finanzkraft unserer Gemeinde leider gesunken ist. Andere Bundesländer fordern keine Landesumlage ein.

Vizebgm. Christine Koll: Wir müssen diese Petition unterstützen. Es ist gut, wenn wir die eigene Autonomie stärken. Die ÖVP - Fraktion stimmt inhaltlich diesem Antrag zu.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Thomas Kriegner-Gruss	
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir werden die Petition an den Landtag weiterleiten.

8. Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) - Wahl des alternativen Ansatzes gem. Art. 6 Abs. 6

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Das Europäische Klimagesetz sieht vor, dass die EU bis 2050 klimaneutral werden soll. Ein Zwischenziel auf dem Weg dorthin ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 %. Im Rahmen des sogenannten Pakets „Fit für 55“ werden eine Reihe von EU-Rechtsvorschriften neu auf den Weg gebracht oder bestehende Rechtsvorschriften überarbeitet, um sie mit dem ambitionierteren Ziel für 2030 in Einklang zu bringen. Teil des Paketes ist auch die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III), die am 20. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurde.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, „dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“ („Option Abs.1“)

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu (...) den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).

Diese – nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende – Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“

Aufgrund der Stellung der Gemeinden als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der

voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, bietet das Land Oberösterreich - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - den öö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

- Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen.
- Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [Datum des Einlangens!] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.
- Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der öö. Gemeinden herausrechnen.
- 3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Eine ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde bzw. eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes durch den Gemeinderat ist erforderlich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding beschließt gem. Art. 6 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) „einen alternativen Ansatz zu den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in den Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht“.

Ulrich Steininger, B.A.: Ist die 3% - Einsparung schon im Budget enthalten?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das ist ja genau der alternative Ansatz, nicht 3% der Gemeindefläche jeweils zu sanieren, sondern dort und dort einzusparen, um dieses Ziel im Art. 6 Abs. 6 zu erreichen. Wir sollten deswegen den Art. 6 Abs. 6 als Gemeinde annehmen. Einsparen heißt ja nicht nur investieren. Energiesparen kann man auch wirklich mit Einsparungen z.B.: Straßenbeleuchtung – wird laufend in den Einschaltzeiten reduziert.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Wir müssen aber diese Einsparungen bis 2030 umgesetzt haben. Das ist wörtlich zu nehmen.

Brigitte Raffener, PMSc: Es ist umzusetzen. Man muss alles planen, auch wenn man den alternativen Ansatz auswählt. Es bedarf auch einer Überwachung der Umsetzung.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das wird sicher von einer übergeordneten Stelle angefordert werden. Die Zahlen werden wir wohl einmelden müssen.

Ing. Johann Zauner: Wir sollten alle vielleicht eine Liste zusammenstellen, wo man einsparen kann.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

9. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West - Kostenbeitrag 2024 - 2027

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Die Region Urfahr West reicht im Jänner 2024 die Bewerbung für die vierte Weiterführung des Programms „Klima- und Energiemodellregion“ (KEM) des Klima- und Energiefonds ein. Die erneute Einreichung der KEM wurde bereits in der Vorstandssitzung der Region Urfahr West am 29.11.2022 unter Anwesenheit aller Bürgermeister:innen einstimmig beschlossen. Die Gemeinden werden nun gebeten, den notwendigen Kofinanzierungsanteil zu übernehmen.

Die Region Urfahr West ist seit 2012 im Klimafonds-Programm „Klima- und Energiemodellregionen“ und gehört damit zu den Regionen, die am längsten aktiv an der Energiewende mitarbeiten. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien und neuer Mobilität. Im Zuge der KEM-Tätigkeiten wurden Vorzeigeprojekte wie Studien zu Wärme aus Abwasser oder die Mobilitätswerkstatt Feldkirchen durchgeführt, 4 Elektro-Carsharing Autos in der Region eingerichtet, Veranstaltungen zur Bildung und Information organisiert, ein aktives Energienetzwerk betrieben, Radpendler:innenrouten ausgebaut, zahlreiche Fahrradabstellanlagen errichtet, Unterrichtsprogramme in Schulen abgehalten und vieles mehr.

Um diese erfolgreiche Arbeit fortzuführen, werden im November 2023 zwei Themenworkshops abgehalten. Gemeinsam mit den Gemeinden und Funktionär:innen werden die Themenschwerpunkte der nächsten Einreichung diskutiert, um daraufhin die konkreten Arbeitspakete für die IV. Weiterführung der KEM zu fixieren.

Jedenfalls berücksichtigt werden die Themen: Wärmewende, Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, sanfte Mobilität, PV und Ausbau der erneuerbaren Energien, nachhaltiges Bauen und Wohnen, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß der Einwohner:innenzahl und der Anzahl der Gemeinden kann die Region eine maximale Fördersumme von 245.000,00 EURO beantragen. Der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil von 25% wird - wie bisher - mit € 1,00 pro Einwohner:in einmalig zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt. Daraus ergibt sich ein maximales Gesamtprojektbudget von 326.667,00 EURO. Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit, sich mittels Bonusmaßnahmen 10% des Gesamtprojektbudgets, folglich 32.667,00 EURO, zurückzuholen. Anmerkung: Bonusmaßnahmen müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Die Einreichung der Bonusmaßnahmen ist verpflichtend.

Ziel der KEM Urfahr West ist es, durch die Antragsstellung das größtmögliche Förderbudget für die Gemeinden beim Klima- und Energiefonds abzuholen und die erfolgreiche Arbeit der letzten 11 Jahre innovativ und gemeinschaftlich fortzusetzen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge wie folgt beschließen:

- a) Die Marktgemeinde Walding überträgt dem Verein Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung, ZVR-Zahl: 090475103, die Umsetzung des Programms „Klima- und Energiemodellregion IV. Weiterführung“ bis zum Ende der Weiterführungsperiode.***

- b) Die Marktgemeinde Walding verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils entsprechend dem Finanzierungsplan für die gesamte dreijährige Förderperiode, das ist voraussichtlich von 2. Juni 2024 bis 31. Mai 2027. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 1,00 je Einwohner:in mit Hauptwohnsitz und wird einmal zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den bei der Public Consulting GmbH (KPC) aufliegenden Gemeindedaten ermittelt. Die anteiligen Gemeindebeiträge sind in Teilbeträgen zu begleichen und werden den Gemeinden wie bisher durch die KEM jährlich in Rechnung gestellt werden.***

Bgm. Ing Johann Plakolm verlässt den Saal um 19:16 Uhr und übergibt kurzfristig den Vorsitz an Frau Vizebgm. Christine Koll.

Bgm. Ing Johann Plakolm kommt um 19:18 Uhr retour und übernimmt den Vorsitz wieder.

Mag. Helmut Mitter: Wenn der Saldo positiv ist, stimmen wir, die SPÖ - Fraktion, dem Antrag zu.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

10. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West - Bonus Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Die aktuelle KEM-Periode neigt sich dem Ende zu. Im neuen KEM-Leitfaden gehören die Bonusmaßnahmen zu den Neuerungen.

Gemeinden haben die Möglichkeit, sich 10% des Gesamtprojektbudgets (max. 34.000 €) wieder zurückzuholen. Im Fall einer Erfüllung der Bonusmaßnahmen verringern sich die bezahlten Eigenmittel für die Gemeinden von 25% des Gesamtprojektbudgets auf 15%.

Bonusmaßnahmen sind verpflichtend anzugeben und zeigen laut Förderstelle die Ambition der Gemeinden, konkret ins Tun zu kommen und Treibhausgaseinsparung umzusetzen.

Das Thema wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 9. November 2023 behandelt und die Kenntnisnahme des Gemeinderates an die Region u.we zurückgemeldet, eine nachträglichen Konkretisierung über die richtige Vorgehensweise macht eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat notwendig. Als Bonusmaßnahmen wurden solche gemeldet, welche bereits realisiert oder besprochen, gewünscht udgl. wurden.

Richtigerweise müssen die Maßnahmen solche sein die in den nächsten drei Jahren konkret vorgesehen und in der Budgetplanung abgebildet sind.

Die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding werden informiert, dass die Maßnahmen

- Gehweg Lindham – B131
- Renaturierungsmaßnahmen Große Rodl

als Bonusmaßnahmen der Marktgemeinde Walding eingereicht werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Bonusmaßnahmen der Klima- und Energiemodellregion Urfahr-West – so wie vorgetragen – zur Kenntnis nehmen.

Mag. Stefan Zauner: Rodl-welche Sanierungsmaßnahmen gab es?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: In der letzten GV-Sitzung (7.12.2023) wurden die Sanierungsmaßnahmen besprochen. Es geht um ein übergeordnetes Ziel, dass die Rodl wieder teilweise rückgebaut werden soll; für Lebewesen, Fische wieder attraktiv gemacht werden soll. Heißt:

Steine kommen hinein. In der letzten GV-Sitzung haben wir mit Abstimmung der Gemeinde St. Gotthard die Projektierung in Auftrag gegeben. Aus der ganzen Geschichte erwächst ein Projekt, das in weitere Folge umgesetzt werden soll. Der Fischereiverband ist auch eingebunden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

11. Pösting Güterweg Schloßstraße - Erlassung der Verordnung gemäß §11(1) OÖ Straßengesetz 1991

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Amtsvortrag / Kundmachung

Unsere Marktgemeinde Walding plant den Bau eines neuen gut einsehbaren Kreuzungsbereiches von Gemeinde Walding – öffentliches Gut Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131.

Der neue Straßenabschnitt ist geplant auf einer Länge von lg.= 118,652 m; im Plan dargestellt mit Achse 4 samt Straßenanlagen. Der neue Kreuzungsbereich Güterweg Schloßstraße 0,00 liegt bei Straßenmeter 4337,27 der B131 Aschacher Straße.

Die von der Verlegung der alten Kreuzung von Straßenmeter 4235,604 der B131 und Errichtung der neuen Straßenkreuzung bei Straßenmeter 4337,27 der Aschacher Straße betroffenen Grundstücke 586/3, 586/1, 584/1, Punkt .35/3, 2268 KG. 45614 Lindham sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 8 als Dorfgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des HW 30 vom Donau Hochwasser und Käferbach.

Als Nebenanlage verbleibt eine Durchwegung mit einem Geh- und Radweg, vorgesehen auf der Restfläche von Gst. 1740/3 des bestehenden Güterweges Schloßstraße im Bereich der Kreuzung Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131 zirka bei Straßenmeter 4235,604.

Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, idgF, wird aus diesem Grunde mit dieser Kundmachung der Planaufgabe darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Planunterlagen für mindestens vier Wochen in der Zeit von **21. Juli bis 22. August 2023** zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindegamt Walding, Hauptstraße 19, während der Amtsstunden aufliegen.

Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, idgF, kann während der Planaufgabe gemäß Kundmachung jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Marktgemeindegamt Walding einbringen.

21. August 2023, Stellungnahme von Herrn XXXXXX:

Zitat E-Mail „Wie vorige Woche besprochen, erlaube ich mir hiermit, Ihnen auf diesem Weg mein Anliegen zu schildern: Bürgermeister Ing. Hans Plakolm hat bereits im Juni mit Herrn XXXXX die Lage vor Ort besichtigt und die Einbettung in die Gemeinderatssitzung im September angesprochen. Im Zuge der Umgestaltung Ausfahrt Schlossstrasse möchten wir, dass der Gehsteig in einem entsprechenden Abstand zu unserer Grundstücksgrenze verläuft und sich hierbei die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Fläche - schräg in einem Dreieck hin verlaufend zur Verkehrstafel "Fahrverbot für LKW mit Anhänger " zu erwerben. Der Kanal(deckel) sollte selbstverständlich unbedingt am öffentlichen Grund verbleiben.

Im Verlauf der weiteren Projektierung dieses Bauvorhabens wünschen wir ein klares Angebot (Größe sowie Preis) zum Erwerb dieser Fläche und die entsprechende Verordnung im Gemeinderat.“

Amtsvortrag für die Verordnung am 14.Dezember 2023

Für die Aufsichtsbehörde war unklar in welche Straßengattung der neue Abschnitt der Achse 4 eingereiht wird. Der Wortlaut „Gemeindestraße Güterweg“ der Verordnung vom 21. September 2023 wird geändert auf „Güterweg“ damit die Einreihung OÖ StrG 1991 gem. §8 (2) Zif. 2 Güterweg klar hervorgeht.

Gemäß § 8 Abs. 2 sind Verkehrsflächen der Gemeinde:

1. Gemeindestraßen, das sind Straßen, die durch Verordnung des Gemeinderates gewidmet und als solche eingereiht sind oder Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut (Straßen, Wege usw.) eingetragen sind und allgemein für Verkehrszwecke benützt werden (§ 5 Abs. 2).

2. Güterwege, das sind Straßen, die vorwiegend der verkehrsmäßigen Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder des ländlichen Raumes dienen, durch eine Interessengemeinschaft (§§ 24 bis 28) hergestellt werden und als solche gewidmet und eingereiht sind.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 14. Dezember 2023 betreffend die Verordnung einer öffentlichen Straße als neue Kreuzungsanbindung des Güterweg Schloßstraße an die Aschacher Straße B131. Es wird verordnet die Einreihung der Achse 4 der neuen öffentlichen Straße als Güterweg Schloßstraße und die Widmung für den Gemeingebrauch.

§1 Gemäß § 11 Abs. 1 des OÖ Straßengesetzes 1991 idgF. wird die neue Kreuzungsanbindung der Schloßstraße an die Aschacher Straße B131 eingereiht als Güterweg und dem Gemeingebrauch gewidmet.

§2 Die Planunterlagen für die Gemeindestraße Pösting, erstellt von Büro TBV Planungs KG, 4020 Linz, Schubertstraße 21, GZ / AZ 131-53/20 (10041), Stand vom 04.02.2021. wurden mit Verständigung die Grundeigentümer darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen mindestens 4 Wochen in der Zeit von 21. Juli 2023 bis 22. August 2023 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt sind.

§3 Der Verlauf der Verlegung der neuen Kreuzungsanbindung des Güterweges Schloßstraße an die Aschacher Straße B131 stellt sich wie folgt dar:

Der neue Straßenabschnitt ist geplant auf einer Länge von $l_g = 118,652$ m; im Plan dargestellt mit Achse 4 samt Straßenanlagen. Der neue Kreuzungsbereich Güterweg Schloßstraße 0,00

liegt bei Straßenmeter 4337,27 der B131 Aschacher Straße. Mit geplanter Güterweg Achse 4 von lg.= 118,652 m wird an den Bestand des Güterweges Schloßstraße wieder angeschlossen.

Die von der Verlegung der alten Kreuzung von Straßenmeter 4235,604 der B131 und Errichtung der neuen Straßenkreuzung bei Straßenmeter 4337,27 der Aschacher Straße betroffenen Grundstücke 586/3, 586/1, 584/1, Punkt .35/3, 2268 KG. 45614 Lindham sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 8 als Dorfgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des HW 30 vom Donau Hochwasser und Käferbach.

Als Nebenanlage verbleibt eine Durchwegung mit einem Geh- und Radweg, vorgesehen auf der Restfläche von Gst. 1740/3 des bestehenden Güterweges Schloßstraße im Bereich der Kreuzung Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131 zirka bei Straßenmeter 4235,604.

§4 Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 5 Gleichzeitig wird die Verordnung vom 21. September 2023 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA
Kundgemacht am:
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat Marktgemeinde Walding möge die Verordnung der öffentlichen Straße mit der Einreihung als Güterweg Schloßstraße und der Widmung für den Gemeingebrauch - wie vorgetragen - beschließen.

Brigitte Raffener, PMSc verlässt den Saal um 19.22 Uhr.
Frau Raffener kommt vor der Abstimmung um 19.24 retour.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

12. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 11 (Auf der Kohlwiese, XXXX, Gemeinde) - Widmung

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Allgemeines

Zum gegenständlichen Verfahren Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung 11 wird im Vermerk auf einen Ziffersturz hingewiesen und die erfolgte negative Stellungnahme aus dem Vorverfahren.

Mitteilung (1) an den Gemeinderat über den Ziffernsturz in der Verhandlungsschrift zur Einleitung des Verfahren FW 8.11 vom 16.12.2021. Mit telefonischer Auskunft von der Abteilung Raumordnung zuständig für Verfahren kann das Verfahren fortgesetzt werden, aber mit einem Vermerk, dass bei der Verfahrenseinleitung ein Ziffernsturz vorhanden ist. Der Ziffernsturz muss vor einer Widmung durch den Gemeinderat klargestellt werden. Mit erfolgter Klarstellung vor dem Gemeinderatsbeschluss zur Widmung kann dann das Verfahren fortgesetzt werden.

Der Ziffernsturz ist im Protokoll GR/006/2021 mit Einleitungsbeschluss vom 16. Dezember 2021.

Tagesordnungspunkt 14 Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderungen 11 – 13

Änderung Nr. 11 - „Sondergebiet im Bauland“ auf „Wohngebiet“

Mit Schreiben vom 24.11.2021 teilte Herr Mag. Felix Weingraber vom Amt der öö. Landesregierung auf eine Anfrage des Marktgemeindefamtes Walding mit, dass aufgrund des Umstands, dass es offenbar keine weiteren Absiedler gibt, die ein Kaufinteresse an Grundstücken mit der Flächenwidmung „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ haben könnten, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts dagegen spricht, die noch nicht veräußerten Flächen mit dieser Widmung in ein herkömmliches „Wohngebiet“ umzuwidmen.

Für die Parzellen 1043/2 (Marktgemeinde Walding) und XXX (XXX), beide KG. Lindham, soll das Verfahren zur Änderung der Widmung in Bauland „Wohngebiet“ eingeleitet werden.

Für die Widmung auf der Restfläche der Familie XXXX auf dem Grundstück XXX, KG. Lindham, soll noch keine Änderung erfolgen.

Erforderliche Korrektur des Ziffernsturzes für eine Beschlussfassung zur Widmung
Ende Vermerk

Eine erste (1.) Planaufgabe erfolgte im Zeitraum von 30. März bis 27. April 2022.

Einleitung zur Änderung Lfd. Nr.: GR/006/2022

Flächenwidmungsplan Nr. 8 Änderung Nr. 11, Anlass der FW-Änderung 8.11 ist die beabsichtigte Umwidmung von 2, ursprünglich für Absiedler des Hochwassers von 2013 vorgesehenen Bauparzellen von Sondergebiet in Dorfgebiet im Bereich „Auf der Kohlweiese“.

Negative Stellungnahme aus dem Vorverfahren

Die vorgelegte Änderung wurde vorerst nicht positiv beurteilt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus siedlungsstruktureller Sicht nicht nachvollziehbar, da im Umgebungsbereich der Ortschaft Mursberg die Widmung Bauland – Wohngebiet vorherrschend ist und keine fachliche Argumentation für die Widmung in Bauland – Dorfgebiet vorliegt.

Darüber hinaus wird seitens der örtlichen Raumordnung angeregt, die bereits bebauten Parzellen mit der Widmung Bauland – Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler im Zuge dieser Änderung ebenfalls in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Zudem wird auf die Regelung in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.

In Übereinstimmung mit der ortsplanerischen Stellungnahme wird festgestellt, dass eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund der zugrundeliegenden Wohnfunktion der derzeitigen Ausweisung als Sonderfunktion – Hochwasserabsiedler nicht notwendig erscheint. Bei einer großflächigeren Umwidmung sollte jedoch auch das örtliche Entwicklungskonzept dementsprechend angepasst werden.

Da sich in der Einleitung ein Ziffernsturz befand und die Verhandlungsschrift von einer Widmungsänderung in Bauland – Wohngebiet spricht, müssen die Pläne vom Ortsplaner mit der Verhandlungsschrift zusammenfassend formuliert werden.

Dies erfordert eine Abstimmung mit dem Ortsplaner, damit die raumordnungsfachliche Forderung einer konsistenten Planung erfüllt wird.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich bezüglich der geplanten Änderung 8.11 des Flächenwidmungsplanes keine Einwände. (Stellungnahme positiv Wildbach- und Lawinenverbauung Forstrechtlicher Dienst).

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik – Elektrotechnik ist positiv.

Stellungnahme Ortsplaner die Fw Änderung wurde entsprechend adaptiert:

- Wohngebiet statt wie ursprünglich geplant Dorfgebiet auf der Grundlage der Stellungnahme des Landes Oö
- Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ist die Adaptierung auf dem Plan in einem Änderungsverzeichnis angeführt.
- Die Stellungnahme aus dem Vorverfahren bleibt unverändert. Es ist weder erforderlich noch üblich auch die Stellungnahme nachträglich anzupassen. Der Änderungsverlauf ergibt sich aus dem gesamten Akt.

Amtsvortrag 2. Planaufgabe mit Kundmachung mit der **Widmung Wohngebiet** aufgrund der Stellungnahme RO-2022-662571/6-Eck, Linz 21.09.2022

Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung 11 (Gemeinde, XXXX, Kohlweise)

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung Lfd. Nr.: GR/006/2021 am 16.12.2021 beschlossenen Einleitung wurde vier Wochen von 4. November bis 5. Dezember 2022 kundgemacht im Sinne § 33 Abs.3 Oö ROG 1994. Die Änderung zum Flächenwidmungsplan ist vor einer Beschlussfassung durch den zuständigen Gemeinderat vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufzulegen.

2. Planaufgabe zur Einleitung zur Änderung Lfd. Nr.: GR/006/2021 am 16.12.2021

Flächenwidmungsplan Nr. 8 Änderung Nr. 11, Anlass der Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 11 ist die beabsichtigte Umwidmung von zwei ursprünglich für Absiedler des Hochwassers von 2013 vorgesehene Bauparzellen Gst. XXXX und XXXX Grundbuch Lindham von Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler in Bauland Wohngebiet im Bereich „Auf der Kohlweise“.

Rechtsgültige Flächenwidmung und daraus geplante Flächenwidmung

A 1643/2 (TF), 1643/7 (TF) 1.571 m²

Rechtsgültiger Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes - Hochwasserabsiedler
Geplante Widmung in Bauland Wohngebiet

B 1643/2 (TF), 1643/7 (TF) 1643/7 (TF) 309 m²

Rechtsgültiger Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler inkl. Schutzzone SP2

Geplante Widmung in Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone SP2

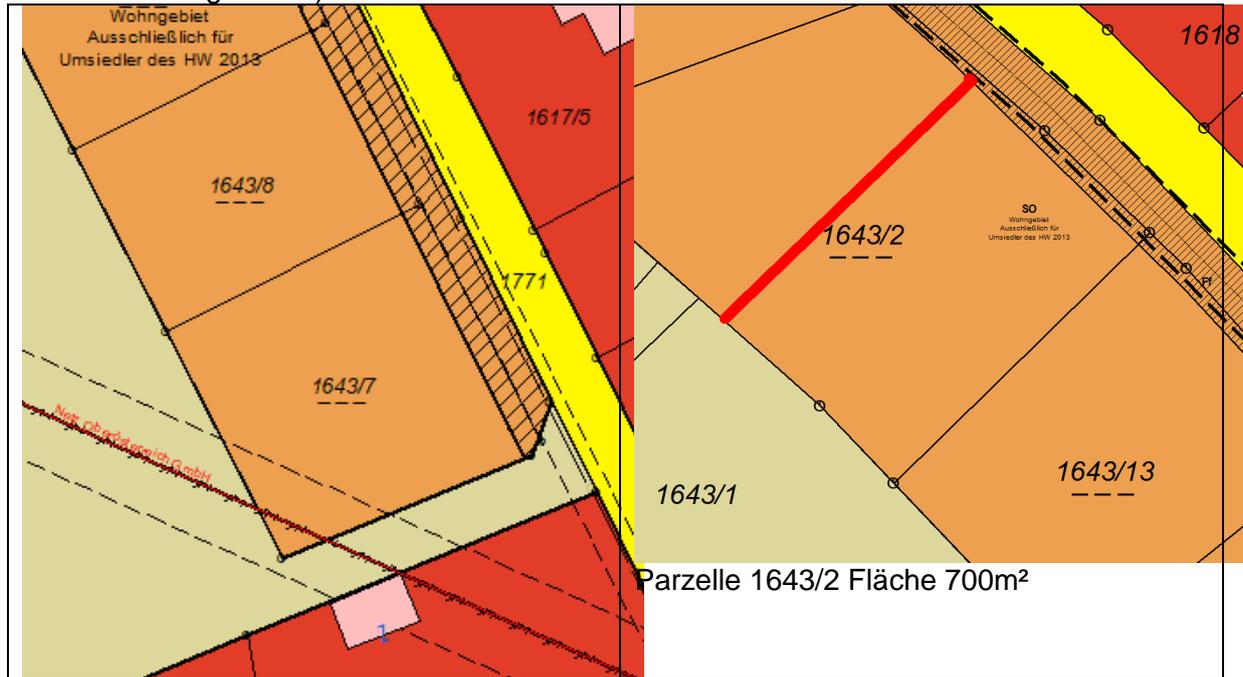
C 1643/7 (TF) 114 m²

Rechtsgültiger Stand Grünland, 30kV-Freileitung

Bauland Sondergebiet des Baulandes - Hochwasserabsiedler

Geplante Widmung in Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone SP6

Auszug Flächenwidmungsplan Grünland Sondergebiet Bauland Hochwasserabsiedler (bestehende Widmung aktuell) Bild unten



Geplante Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung 11 (Gemeinde, XXXXI, Kohlwiase)

Auszug geplante Widmung Wohngebiet lt. Darstellung des Ortsplaners

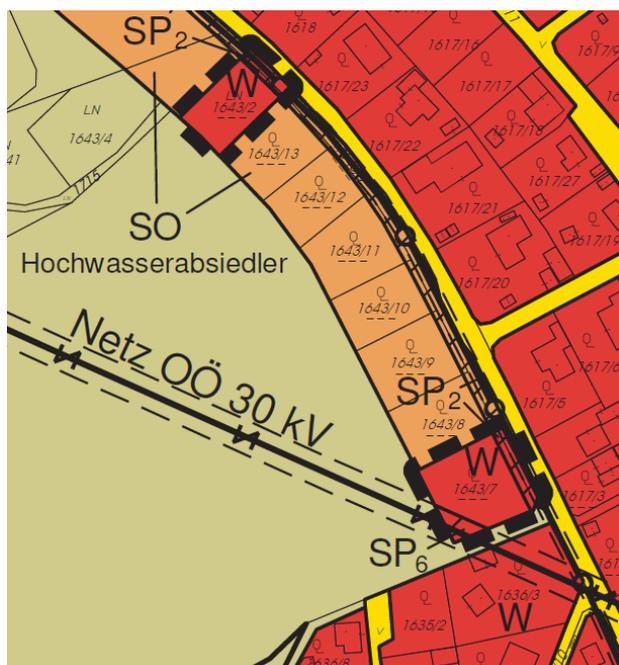


Tabelle aus dem Erhebungsblatt der Gemeinde

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung					
Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.
			Rechtsstand	Planung	
A Gst. 1643/2, 1643/7	1571 m ²	Grünland Sondergebiet Bauland Hochwasserabsiedler	SO - HW 2013	Wohngebiet	
B Gst. 1643/2, 1643/7	309 m ²	Grünland Sondergebiet Bauland Hochwasserabsiedler	SO - HW 2013, SP2	Wohngebiet SP2	
C Gst. 1643/7	114 m ²	Grünland, 30kV-Freileitung	SO - HW 2013	Wohngebiet SP6	

Widmungsantrag Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung 11 (Gemeinde, XXXX, Kohlweise)

Der Gemeinderat möge die Teilflächen A XXXX (TF), XXXX (TF) 1.571 m² im rechtsgültigen Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler in Bauland Wohngebiet widmen.

Der Gemeinderat möge die Teilflächen B XXXX (TF), XXXX (TF) XXXX (TF) 309 m² im rechtsgültigen Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler inkl. Schutzzone SP2 in Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone SP2 widmen.

Der Gemeinderat möge die Teilflächen C XXXX (TF) 114 m² im rechtsgültigen Stand Grünland, 30kV-Freileitung Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler in Bauland Wohngebiet inkl. 30kV-Freileitung Schutzzone SP6 widmen.

Widmungsantrag Ende

Mitteilung (2) Anfang (Index a) 17. Jänner 2023

Abstimmungsgespräch mit dem Vertreter der Gebietsleitung der Örtlichen Raumordnung Herrn Dipl.-Ing. Sandner 0732 7720 – 12527 zum Schreiben GZ RO-2022-662571/6-Eck, Zitat „Zudem wird auf die Regelung in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.“

Mitteilung (3) Im Amtsvortrag wird ausgeführt, dass eine vertragliche Infrastruktur Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt im Verfahren nicht sinnvoll ist für den Rückkäufer Marktgemeinde Walding der Liegenschaft Gst. XXXX KG Lindham. Die Marktgemeinde Walding wird bei einem Verkauf der Grundstücke Nr. XXXX und XXXX, beide Katastralgemeinde Lindham, einen Baulandsicherungsvertrag mit „einem Käufer in Aussicht“ vereinbaren damit die entstehenden Aufschließungskosten der Grundstücke nicht der Marktgemeinde Walding zu fallen.

Gemeinderatsbeschluss GR/003/2023 am 29.06.2023 über den Rückkauf des Gst. XXXX KG Lindham.

Mitteilung (4) Eine Anregung für die Umwidmung des verbleibenden Grundstückes ist mit gegenständlichen Verfahren nicht eingeschlossen, eine Änderung des ÖEK Nr. 3 ist damit nicht erforderlich.

Mitteilung (5) Gemeinderatsbeschluss GR/005/2023 am 09.11.2023 über den Rückkaufvertrag für Absiedlergrundstück Gst. XXXX KG Lindham. Der Bürgermeister Ing. Johann Plakolm hat diesen Vertrag unter notarieller Beglaubigung unterzeichnet.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 11 (Auf der Kohlwiase, XXX, Gemeinde) - wie vorgetragen - widmen:

- a) **Der Gemeinderat möge die Teilflächen A XXXX (TF), XXXX (TF) 1.571 m² im rechtsgültigen Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler in Bauland Wohngebiet widmen.**
- b) **Der Gemeinderat möge die Teilflächen B XXXX 2 (TF), XXXX (TF) XXXX (TF) 309 m² im rechtsgültigen Stand Grünland Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler inkl. Schutzzone SP2 in Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone SP2 widmen.**
- c) **Der Gemeinderat möge die Teilflächen C XXXX (TF) 114 m² im rechtsgültigen Stand Grünland, 30kV-Freileitung Bauland Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler in Bauland Wohngebiet inkl. 30kV-Freileitung Schutzzone SP6 widmen.**

Ulrich Steininger, B.A.: Der Kaufvertrag wurde unterschrieben. Wir widmen das Grundstück wieder zurück als Bauland. Das Rücktrittsrecht eines Kaufvertrages ist zwei Wochen. Wir könnten vom Kaufvertrag zurücktreten.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Herr XXX hat den Kaufvertrag bereits unterschrieben. Auch ich habe den Kaufvertrag beim Notar unterschrieben.

DI Gerhard Engleder: Wir müssen binnen zwei Wochen das Geld überweisen.

Mag. Thomas Kriegner-Gruss: Die Gemeinde steht im Grundbuch.

Diskussion über Möglichkeit des Rücktrittes vom Kaufvertrag

Mag. Thomas-Kriegner-Gruss: Aus meiner Sicht ist der Vertrag wasserdicht. Mehr als einen Notar Akt gibt es rechtlich nicht. Außer wir zahlen nicht.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Im Vertrag steht „kein Rücktrittsrecht“. Herr XXX und ich haben beide den Kaufvertrag beim Notar unterschrieben.

Bgm. Ing. Johann Plakolm verlässt um 19:34 Uhr den Saal und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Christine Koll, um mit einem Rechtsanwalt zu telefonieren.

Weitere Diskussion

Bgm. Ing. Johann Plakolm kommt um 19:37 Uhr retour und übernimmt wieder den Vorsitz.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich habe Herrn Dr. Riedelsberger angerufen. Er meinte: „Einen einseitigen Rücktritt gibt es nicht, wenn beide notariell unterschrieben haben. Es gäbe nur zwei Möglichkeiten für einen Rücktritt vom Kaufvertrag: a) die Gemeinde erfüllt die Vertragsbedingungen nicht (keine Überweisung des Geldes) oder b) beide Parteien sind einvernehmlich für den Rücktritt.“ Einseitig gibt es keinen Rücktritt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

13. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 32 (XXXX, Auf der Kohlweise)

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Anregung: Schreiben Betreff: Hochwasser, Datum 20.10.2023. Wie persönlich und telefonisch besprochen möchten wir (Familie XXX) bitten, auf dem Grundstück Nr.: XXXX und XXX die nur bei Bedarf vorgesehene Widmung „Hochwasserabsiedler“ herauszunehmen, da kein Bedarf mehr ist.

Bauverwaltung Grundlagenforschung:

Grundstück Nr. XXX ist eine Teilfläche ausgewiesen mit der Widmung Sondergebiet des Baulandes „Hochwasserabsiedler“, Zweckbestimmung

Grundstück Nr. XXX ist eine Teilfläche, ausgewiesen mit der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“, Ödland.

Grundstück Nr. XXX KG Lindham steht im Verzeichnis der Sonderausweisungen für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude lfd. Nr. W1 (Wohnnutzung) Gst. XXXX (TF) Anschrift XXX. Ist von der Anregung nicht betroffen.

Grundbuchdaten Grundstück Nr. XXXXX, Fläche (17808m²), KG XXXX Lindham

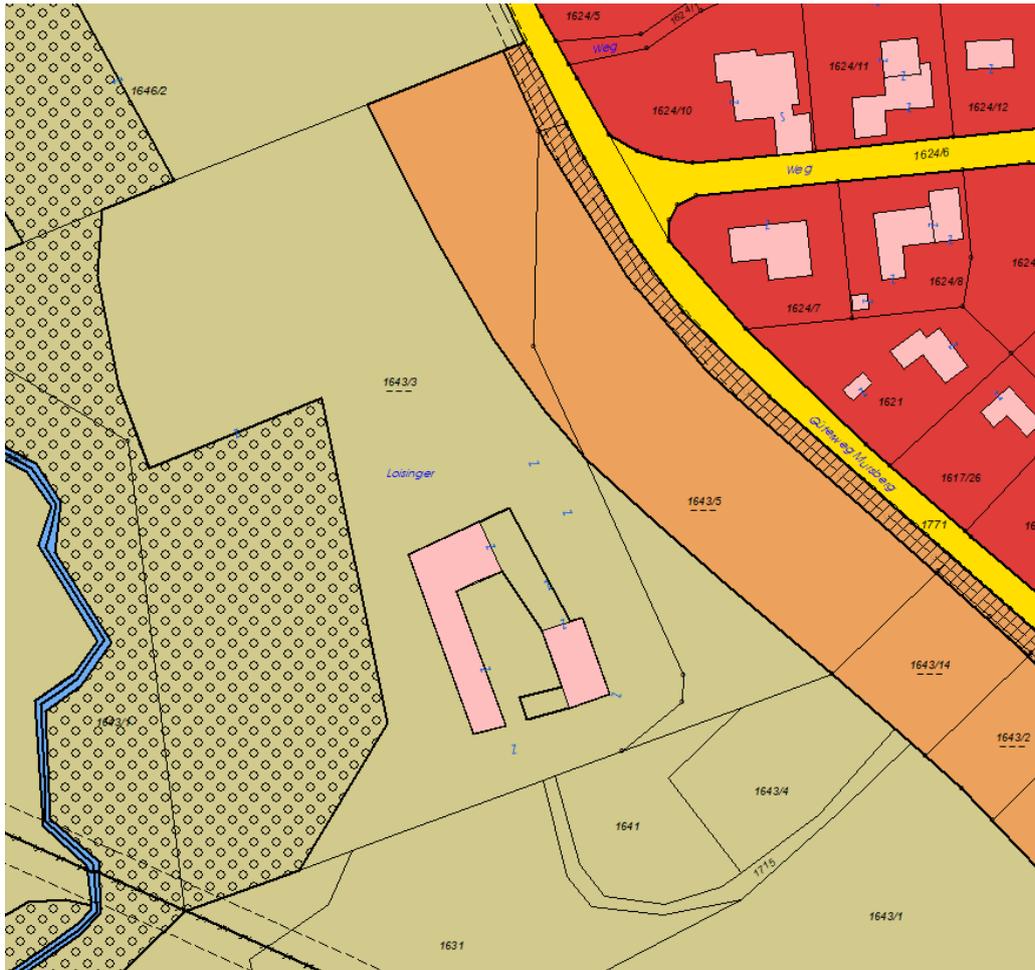
Ein Bebauungsplan für Gst. XXXX ist nicht vorhanden.

Das Grundstück Nr. XXXX ist von der Roten Zone Wildbach Käferbach nicht betroffen.

In einem persönlichen Gespräch mit Bauamtsleiter DI. Engleder wurde festgehalten, dass die betroffenen Teilflächen der Grundstücke XXXX, XXX KG Lindham in Grünland rückgewidmet werden.

Auszug Flächenwidmungsplan 8 Digital GeoOffice, am 20.11.2023

Organge Farbdarstellung bedeutet „Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung – Hochwasserabsiedler“ schraffierte Fläche neben Güterweg Mursberg SP2 „Bauwerke unzulässig“. Betroffene Grundstücke Gst. XXX, XXX KG Lindham.



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 32 (XXXX, Auf der Kohlwiese) von SO Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung „Hochwasserabsiedler“ samt Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP2 „Bauwerke unzulässig“ auf den Teilflächen der Grundstücke XXXX und XXXX KG Lindham als Rückwidmung in Grünland - wie vorgetragen - einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

14. Vermessungsurkunde GZ 11978 Neue Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 11,748 (Weidenstraße) inklusive Anpassung des Wegenetzes Öffentliches Gut - Gemeinde Walding im Bereich Mühlkreisbahnstraße, Weidenstraße und Hagerweg.

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Teilungsplan TP GZ 11978 ausgestellt von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Kolbe und DI. Grünzweil ZT GmbH, Ing. Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg um Veranlassung deren Bewilligung im Gemeinderat und Übermittlung des entsprechenden Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll an die ÖBB-Infrastruktur AG, 4020 Linz, Dinghoferstraße 5/4. Die Vertragsgrundlage für diese beiden Pläne ist das Übereinkommen des Gemeinderatsbeschlusses am 19.04.2022 TOP 6, unterschrieben von Bürgermeister Ing. Johann Plakolm am 05.12.2022, die Grundstücksangelegenheiten sind im Vertragspunkt 5. geregelt.

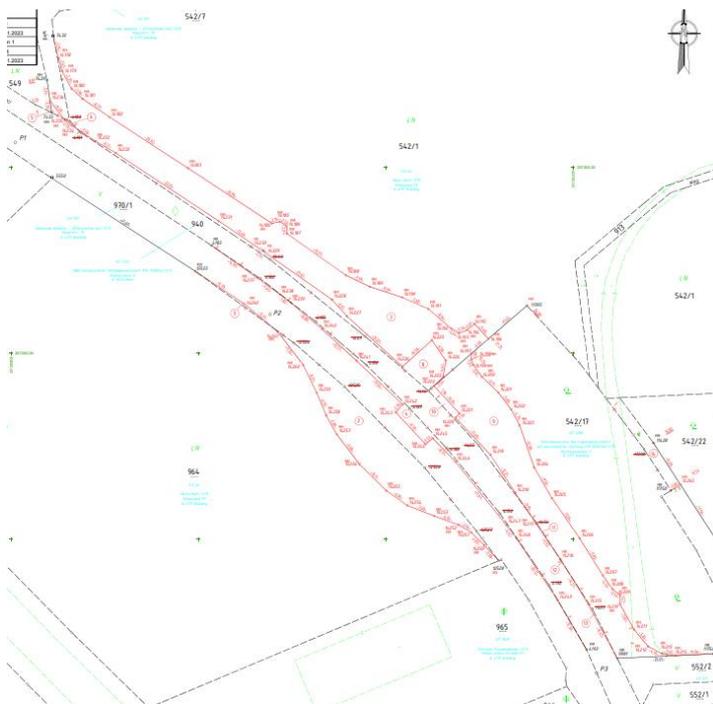
Allgemein

Der Teilungsplan TP GZ 11978 behandelt die neue Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 11,748 (Weidenstraße) inklusive Anpassung des Wegenetzes Öffentliches Gut - Gemeinde Walding im Bereich Mühlkreisbahnstraße, Weidenstraße und Hagerweg. Das Öffentliche Gut – Gemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding tritt mit TP GZ 11978 194 m² ab und erhält 2.503 m².

Die Abschreibung und Zuschreibung der Grundstücksteile für die Verbücherung erfolgt laut Trennstücktable und (Feldskizze) des Teilungsplan GZ 11978 vom 20.11.2023.

Feldskizze GZ 11978 vom 20.11.2023

Südwestliche Vermessungspunkte liegen an der Mühlkreisbahnstraße und gegenüber im Nordosten liegen die Vermessungspunkte der neuen Gemeindestraße Weidenstraße des Öffentlichen Gut – Gemeinde Walding.



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Teilungsplan GZ 11978 vom 20.11.2023 für die Verbücherung im Bereich der neuen Eisenbahnkreuzung Bahn km 11,748 (Weidenstraße) - wie vortragen - beschließen.

Daniela Beismann verlässt den Saal um 19.40 Uhr. Vor Verlassen des Saales sagte Frau Beismann zu Frau Reitermayr, dass sie dem Antrag zustimmt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

15. Vermessungsurkunde GZ 11922F Sicherung Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 12,257 (Mühlkreisbahnstraße) und 10,882 (Ziegelbauerstraße) sowie ein Signal in ca. Bahn-km 11,56

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Teilungsplan TP GZ 11922F ausgestellt von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Kolbe und DI. Grünzweil ZT GmbH, Ing. Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg um Veranlassung deren Bewilligung im Gemeinderat und Übermittlung des entsprechenden Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll an die ÖBB-Infrastruktur AG, 4020 Linz, Dinghoferstraße 5/4. Die Vertragsgrundlage für diese beiden Pläne ist das Übereinkommen des Gemeinderatsbeschlusses am 19.04.2022 TOP 6 unterschrieben von Bürgermeister Ing. Johann Plakolm am 05.12.2022, die Grundstücksangelegenheiten sind im Vertragspunkt 5. geregelt.

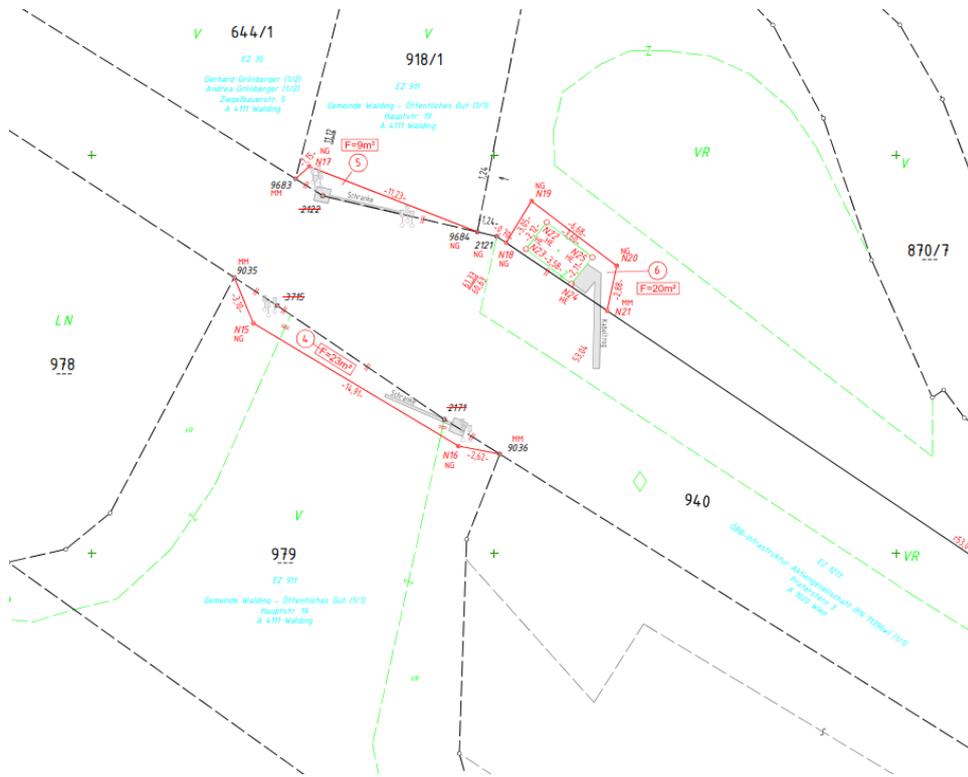
Amtsleitung: zum TP GZ 11922F ist anzumerken, dass die EK Bahn - km 10,882 (Ziegelbauerstraße) vom Übereinkommen vom 05.12.2022 nicht umfasst ist, da in der Präambel nach der Aufzählung a) – i) festgehalten ist, dass im Übereinkommen lediglich die Eisenbahnkreuzungen gemäß Pkt. c) bis g) behandelt werden.

Allgemein

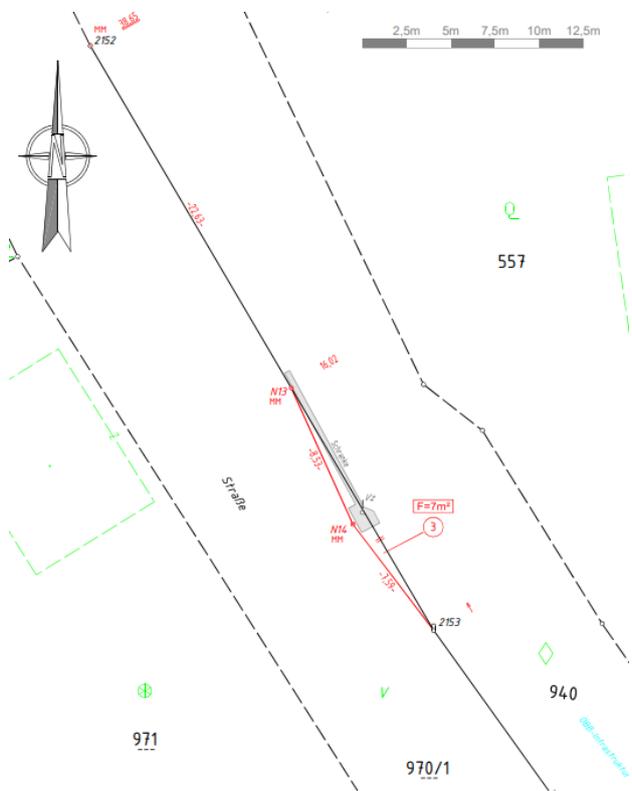
Vermessungsurkunde Teilungsplan GZ 11922F betrifft die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km 12,257 (Mühlkreisbahnstraße) und 10,882 (Ziegelbauerstraße) sowie ein Signal in ca. Bahn-km 11,56. Das Öffentliche Gut - Gemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding tritt mit TP GZ 11922F, 150 m² ab zu EZ 1213, Gst. 940 KG Walding.

Die Abschreibungen und Zuschreibungen der Grundstücksteile für die Verbücherung erfolgt laut beiliegender (Feldskizze) und Trennstücktafel GZ 11922F vom 21.11.2023.

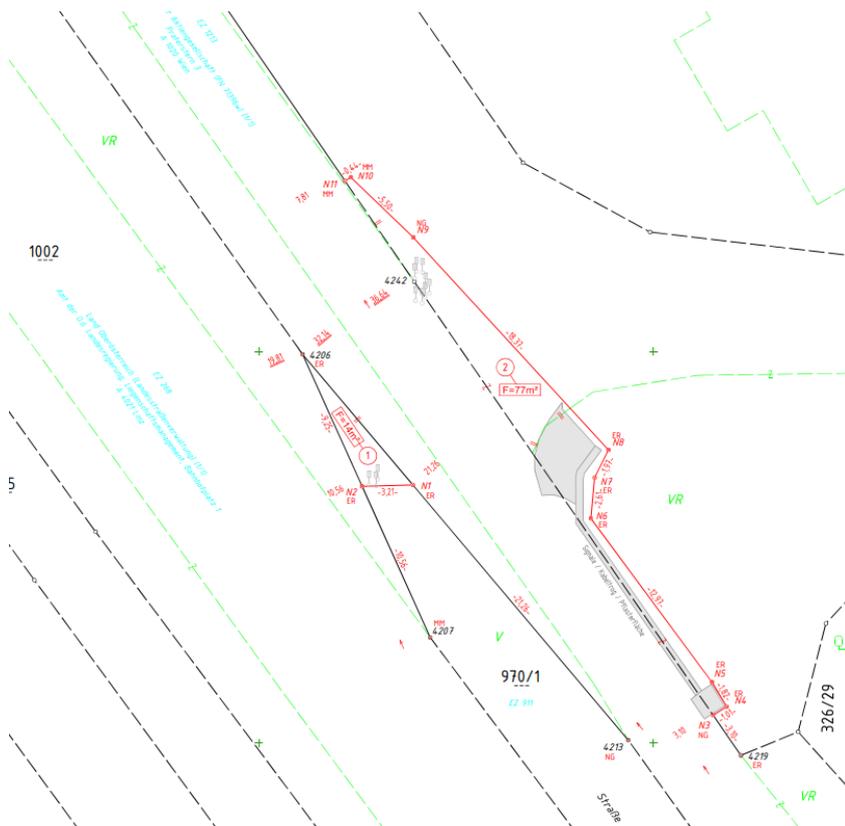
Feldskizze 1 beim Bahnübergang mit Anlagenteile im Kreuzungsbereich mit der Ziegelbauerstraße Gst. 918/1 KG Walding.



Feldskizze 2 Signalanlage Haltestelle Walding Gst. 940, EZ 1213 im Eigentum der ÖBB Infra. Die Mühlkreisbahnstraße hat die Gst. Nr. 970/1, EZ 911 KG Walding im Eigentum Öffentliches Gut – Gemeinde Walding.



Feldskizze 3 Bahnübergang Hohen-Stein-Straße



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Teilungsplan GZ 11922 F vom 21.11.2023 für die Verbücherung wie dargestellt in der Feldskizze 1 Bahn km 10,882 im Kreuzungsbereich – Ziegelbauerstraße, Feldskizze 2 Bahn km 11,56 Signalanlage Haltestelle Walding und Feldskizze 3 Bahn km 12,257 Mühlkreisbahnstraße - wie vorgetragen - beschließen.

Frau Beismann kehrt um 19.43 zurück.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

Bgm. Ing. Johann Plakolm fragte Frau Beismann nach ihrer Rückkehr in den Saal, ob sie für den Antrag des Tagesordnungspunktes 14 war. Frau Beismann beantwortete die Frage mit „Ja“.

16. Grössmann Reinhard - Weiterbestellung Amtsleiter

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Reinhard Grössmann wurde mit Wirkung 1.1.2015 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2014, befristet auf 5 Jahre zum Amtsleiter der Marktgemeinde Walding bestellt. Für weitere 5 Jahre erfolgte die Weiterbestellung durch den GR-Beschluss vom 13.12.2018. Nach § 12 **Weiterbestellung** des Oö. GDG 2002 hat der Gemeinderat Folgendes zu beschließen:

(1) Der Gemeinderat hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Gemeinderat dem Inhaber der leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird.

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 hat der Gemeinderat den Personalbeirat mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung zu befassen.

(5) Der Personalbeirat hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Er hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Er kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat sein Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens des Gemeinderats zu erstatten. Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion vom Personalbeirat zu hören.

(6) Das Gutachten des Personalbeirats hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion

1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,
2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder
3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll.

(7) Der Gemeinderat ist an die Empfehlung des Personalbeirats nicht gebunden. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist dem Personalbeirat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Unabhängig davon, ob das Gutachten des Personalbeirats vorliegt, hat der Gemeinderat dem Inhaber der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht, oder

2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

(9) Erfolgt keine Mitteilung nach Abs. 1 oder Abs. 8 gilt der Inhaber der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge der Weiterbestellung von AL Reinhard Grössmann zustimmen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die allgemeine Bevölkerung (Zuhörer) muss bei der Bestellung des Amtsleiters ausgeschlossen werden. Frau Mag. Mikschl darf bleiben, da sie zum Personal gehört. Leitende Posten im Landesbereich, im Bereich von Bezirkshauptmannschaften, im Bereich der Gemeinden, sprich Amtsleiter, sind seit ca. 15 Jahren in der Regel auf fünf Jahre befristet vergeben. Innerhalb dieses Befristungszeitraumes muss ein Jahr, bevor die Befristung abläuft, eine entsprechende Mitteilung an den/die Dienstgebenden/de gemacht werden, wenn eine Verlängerung nicht angestrebt wird. Reinhard Grössmann wurde 2014, Anfang 2015 zum Amtsleiter bestellt. Wir hatten schon einmal eine Verlängerung. In einem Jahr würde der Dienstvertrag als Amtsleiter auslaufen, daher muss die Weiterbestellung jetzt beschlossen werden. Sollten wir die Weiterbestellung nicht beschließen, dann läuft der Dienstvertrag noch ein Jahr.

Wie soll die Abstimmung erfolgen?

- a) Geheime Abstimmung
- b) Öffentliche Abstimmung

Mag. Helmut Mitter: Der Zeitpunkt kommt für uns überraschend. Wir wissen, dass die Zeit um die Erstellung des Voranschlages immer sehr intensiv und kontrovers ist. Werden sich da noch weitere Kenntnisse ergeben, werden wir das sicher noch einmal thematisieren.

Ungeachtet dessen ist AL Reinhard Grössmann mit seinem Wissen und Knowhow, das er auch täglich in seine Arbeit einbringt, mit seinem Team sehr wertvoll für die Gemeinde. Die SPÖ - Fraktion stimmt geschlossen der Weiterbestellung von Reinhard Grössmann als Amtsleiter zu.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	0			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

AL Reinhard Grössmann: Danke. Ich kann ohne Team meine Arbeit nicht leisten. Es hängt alles vom Personal ab. Das Personal arbeitet eigenständig, selbstbestimmt, eigenverantwortlich. Anders würde es in unserer Größe gar nicht mehr funktionieren. Einige Beispiele: eine Wahl steht an: Lisa Haas macht alles selbständig; Kinderbetreuung im Hort: da werden vier Gruppen mit drei Leuten geführt. Ich glaube, es gibt keinerlei Beschwerden über Einrichtungen, dem Bauhof, den Kinderbetreuungseinrichtungen, wo es heißt, da funktioniert nichts, da

geht nichts, ganz im Gegenteil. Danke für eure Zustimmung. Ich nehme das als Wertschätzung allen Mitarbeitern gegenüber.

17. Allfälliges

❖ **Mag. Stefan Zauner:** Seit Monaten bin ich bei Ausschüssen, bei Gemeinderatssitzungen dabei, seitens der FPÖ kommt dort niemand mehr. Wer bei der nächsten Wahl der FPÖ seine Stimme gibt, da kann ich die Stimme auch gleich dem Häcksler geben. Das ist Arbeitsverweigerung. Das sage ich nur für das Protokoll. Vielleicht liest das auch irgendwer und denkt sich seinen Teil.

❖ **Mag. Thomas Kriegner-Gruss:** Wo ist die FPÖ?

AL Reinhard Grössmann: Sabine Hofstätter entschuldigt sich immer. Frau Hofstätter fehlt nie unentschuldigt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich bedanke mich bei allen Bediensteten des Gemeindeamtes für ihre Arbeit. Wir haben ca. 60 MitarbeiterInnen, die in der Bücherei, der Kinderbetreuung (Krabbelstube, Kindergarten, Hort), im Bauhof, im Gemeindeamt in den verschiedenen Abteilungen arbeiten. Wesentlich ist auch die Finanzabteilung. Carmen Mikschl ist heute anwesend. Carmen, du hast einen wesentlichen Anteil an der heutigen Sitzung insofern, dass die ganzen Zahlen, die wir in 20 Minuten diskutiert haben, monatelange Arbeit sind. Danke Carmen und deinem Team, danke auch an alle MitarbeiterInnen im Gemeindeamt. Alle geben ihr Bestes. Ich möchte die Gelegenheit dazu nutzen, allen zu danken und Zuversicht zu streuen. Ich wünsche euch 2024, Gesundheit und einen positiven Blick nach vorne.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.



Vorsitzender



Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 12.1.2024
- ÖVP-Fraktion am 12.1.2024
- GRÜNE-Fraktion am 12.1.2024

per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 21.3.2024 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 21.3.2024



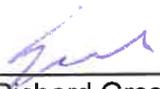
Vorsitzender



für ÖVP: Christian Engleder



für SPÖ: Mag. Stefan Zauner



für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 3.5.2024
- SPÖ-Fraktion am 3.5.2024
- GRÜNE-Fraktion am 3.5.2024

per Intranet zugesandt.